Candriam Bonds

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Luxemburg

PROSPEKT

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts (nachfolgend der »Prospekt«),
der nur in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht gültig ist und darüber hinaus
mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde.
Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

26. Juni 2018

VORBEMERKUNGEN

Candriam Bonds (nachfolgend die »SICAV« oder der »Fonds«) ist im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend »OGA«) gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend das »Gesetz«) eingetragen.

Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Jede entgegengesetzte Behauptung ist nicht genehmigt und ungesetzlich.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots oder der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu benutzen, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (»Securities Act von 1933«) nicht registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Das Angebot, der Verkauf oder die Übertragung der Anteile in den USA (einschließlich ihrer Gebiete und Besitzungen) (direkt oder indirekt) an bzw. auf eine US-Person (im Sinne der Verordnung S des Securities Act von 1933) und ihnen gleichgestellte Personen oder zu deren Gunsten sind untersagt. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl von US-Personen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA (»Foreign Account Tax Compliance Act« der USA, wie im »Hiring Incentives to Restore Employment Act« (»HIRE Act«) enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein »Intergovernmental Agreement« abgeschlossen hat) damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Die Anteile dieser SICAV dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen (»Employee Retirement Income Security Act of 1974« bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieser SICAV irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieser SICAV an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. Die Zeichner von Anteilen der SICAV können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilinhaber Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies der SICAV unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern.

Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Die SICAV erfüllt die Bedingungen gemäß Teil I des Gesetzes sowie gemäß der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung (nachfolgend die »Richtlinie 2009/65/EG«).

Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Prospekt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung.
Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, die dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektauflage bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Jede Bezugnahme in diesem Prospekt:

- auf die Bezeichnung »Mitgliedstaat« bezieht sich auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt werden die Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschränkungen;
- auf EUR bezieht sich auf die Währung der an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Länder;
- auf »USD« bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;
- auf »GBP« bezieht sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;
- auf »CHF« bezieht sich auf die Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- auf »MXN« bezieht sich auf die Währung Mexikos;
- auf »JPY« bezieht sich auf die Währung Japans;
- auf »TRY« bezieht sich auf die Währung der Türkei.
- auf »CZK« bezieht sich auf die Währung der Tschechischen Republik;
- auf »HUF« bezieht sich auf die Währung Ungarns;
- auf »PLN« bezieht sich auf die Währung Polens.

Es wird künftigen Zeichnern und Käufern von Anteilen der SICAV empfohlen, sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Erfordernisse und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können, zu informieren.

Um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um ihre Pflichten aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, sammelt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten von Anlegern auf elektronischem oder sonstigem Wege. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglicher sonstiger anwendbarer Gesetze und lokaler Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend die »Datenschutz-Grundverordnung«) nach deren Inkrafttreten. Die personenbezogenen Daten von Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den investierten und im Fonds gehaltenen Betrag (die »personenbezogenen Daten«). Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht: (i) seine personenbezogenen Daten einzusehen (in bestimmten Fällen einschließlich in einem gängigen, maschinenlesbaren Format); (ii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten berichtigt werden (sollten diese fehlerhaft oder unvollständig sein); (iii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn deren Verarbeitung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV nicht länger rechtmäßig begründet ist; (iv) zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird; (v) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu widersprechen; (vi) durch ein an die Anschrift ihres Gesellschaftssitzes adressiertes Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft bei der zuständigen Kontrollbehörde eine Beschwerde einzureichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vor allem für die Ausführung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Zahlung von Dividenden an die Anleger, die Verwaltung der Konten, das Management von Kundenbeziehungen, die Kontrolle übermäßiger Handelsgeschäfte und des Markttimings, die steuerliche Identifikation gemäß den in Luxemburg oder in anderen Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen [einschließlich der Gesetze und Verordnungen in Verbindung mit dem FATCA- und dem CRS-Programm (»CRS« steht für »Common Reporting Standard« bzw. für den gemeinsamen Standard für meldepflichtige Finanzinformationen; er bezeichnet den von der OECD ausgearbeiteten und insbesondere durch die Richtlinie 2014/107/EU eingeführten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zu fiskalpolitischen Zwecken)] sowie für die Anwendung der geltenden Vorschriften zum Kampf gegen die Geldwäsche. Die Verarbeitung der von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten erfolgt darüber hinaus zur Führung des Anteilinhaberregisters der SICAV. Außerdem können die personenbezogenen Daten für die Kundenwerbung verwendet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Kundenwerbung durch schriftliche Mitteilung an die SICAV zu widersprechen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anleger um deren Einwilligung bitten, deren personenbezogene Daten zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise zu Marketingzwecken, zu sammeln bzw. zu verarbeiten. Die Anleger können ihre Einwilligung jederzeit wieder zurückziehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt zudem, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um ihrem Auftrag als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den betreffenden Anlegern gerecht zu werden, oder wenn dies per Gesetz verlangt wird, beispielsweise, wenn die SICAV hierzu von staatlichen Funktionsträgern oder anderen Regierungsbeamten aufgefordert wird. Des Weiteren verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger, wenn sie diesbezüglich ein berechtigtes Interesse hat und die Rechte der Anleger auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht Vorrang vor diesem Interesse haben. So hat die SICAV beispielsweise ein berechtigtes Interesse daran, sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen.

Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten mit Sitz in der Europäischen Union, die an den Geschäftstätigkeiten der SICAV beteiligt sind, übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die

Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstelle. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten Unternehmen übertragen werden, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Union befindet und die Datenschutzgesetzen unterliegen, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren. Durch das Zeichnen von Anteilen erklärt sich ein Anleger ausdrücklich mit der Übertragung seiner personenbezogenen Daten an die vorgenannten Unternehmen sowie mit deren Verarbeitung durch diese Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und insbesondere mit Sitz in Ländern, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren, einverstanden. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV personenbezogene Daten auch an Dritte, wie beispielsweise Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Vor allem können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, während diese in Ausübung ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten wiederum den Steuerbehörden anderer Länder offenlegen können. Auf an den Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft adressierte Anfrage an die SICAV erhalten Anleger ausführlichere Informationen über die Art und Weise, in der die SICAV die Übertragung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO sicherstellt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten lediglich für den zwecks Datenverarbeitung erforderlichen Zeitraum gespeichert.

Die SICAV weist ihre Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte (und insbesondere das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich auf ihren eigenen Namen im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilinhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird dem Anleger daher empfohlen, sich über seine Rechte zu informieren.

Inhalt

1. Verwaltung der SICAV 8
2. Allgemeine Merkmale der SICAV 11
3. Leitung und Verwaltung 15
4. Depotbank 20
5. Anlageziele 22
6. Anlagepolitik 22
7. Anlagebeschränkungen 28
8. Risikofaktoren 36
9. Risikomanagement 41
10. Anteile 42
11. Notierung der Anteile 43
12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren 43
13. Umschichtung von Anteilen 45
14. Rücknahme von Anteilen 46
15. Markttiming und Late Trading 47
16. Nettoinventarwert 48
17. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen 52
18. Verwendung der Ergebnisse 53
19. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds 55
20. Besteuerung 55
21. Hauptversammlungen 56
22. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV 56
23. Gebühren und Kosten 59
24. Mitteilungen an die Anteilinhaber 61
25. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 62
Candriam Bonds Capital Securities 64
Candriam Bonds Convertible Defensive 69
Candriam Bonds Convertible Opportunities 73
Candriam Bonds Credit Opportunities 79
Candriam Bonds Emerging Debt Local Currencies 84
Candriam Bonds Emerging Markets 90
Candriam Bonds Emerging Markets Total Return 96
Candriam Bonds Euro 101
Candriam Bonds Euro Convergence 106
Candriam Bonds Euro Corporate 110
Candriam Bonds Euro Corporate ex-Financials 114
Candriam Bonds Euro Diversified 117
Candriam Bonds Euro Government 122
Candriam Bonds Euro High Yield 126
Candriam Bonds Euro Long Term 132
Candriam Bonds Euro Short Term 137
Candriam Bonds Global Government 142

Candriam Bonds Global High Yield 145
Candriam Bonds Global Inflation Short Duration 150
Candriam Bonds Global Sovereign Quality 154
Candriam Bonds International 159
Candriam Bonds Total Return 164
Candriam Bonds Total Return Defensive 170
Candriam Bonds USD 175

1. Verwaltung der SICAV

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

Jean-Yves **MALDAGUE**
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg
SERENITY – Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen

Mitglieder

- Koen **VAN DE MAELE**
 Global Head of Investment Solutions Candriam Belgium
- Vincent **HAMELINK**
 Member of the Group Strategic Committee
 Candriam Belgium
- Jan **VERGOTE**
 Head of Investment Strategy
 Belfius Banque SA
- **Candriam Luxembourg**
 Vertreten durch Jean-Yves Maldague
 SERENITY – Bloc B
 19-21, route d'Arlon – L-8009 Strassen

Gesellschaftssitz: 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Depotbank und Hauptzahlstelle: RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France – L-4360 Esch an der Alzette

Verwaltungsgesellschaft: **Candriam Luxembourg**
SERENITY – Bloc B
19-21, route d'Arlon,
L-8009 Strassen

Verwaltungsrat

Vorsitzende:

- **Frau Yie-Hsin Hung**
 Chairman and Chief Executive Officer
 New York Life Investment Management LLC

Mitglieder:

- **Jean-Yves Maldague**
 Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
 Candriam Luxembourg

- **Naïm Abou-Jaoudé**
 Chief Executive Officer
 Candriam Investors Group

- **Herr John M. Grady**
 Senior Managing Director
 New York Life Investment Management

- **Herr John T. Fleurant**
 Executive Vice President und
 Chief Financial Officer
 New York Life Insurance Company

- **Anthony Malloy**
 Senior Vice President und Chief Investment Officer, New York Life Insurance Company
 Chief Executive Officer, NYL Investors LLC

Vorstand

Vorsitzender:

- **Jean-Yves MALDAGUE,**
 Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
 Candriam Luxembourg

Mitglieder:

- **Naïm ABOU-JAOUDE,** Verwaltungsratsmitglied und Direktor

- **Michel ORY,** Direktor

- **Alain PETERS,** Direktor

- *Übertragung der Portfolioverwaltung für bestimmte Teilfonds auf:*

 Candriam Belgium
 Avenue des Arts 58 – B-1000 Brüssel

- *Die Portfolioverwaltung bestimmter anderer Teilfonds wurde übertragen auf:*

 Candriam France
 40, rue Washington, F-75408 Paris Cedex 08

- *Übertragung der Durchführung von Wertpapierleih- und -verleihgeschäften auf:*

 Candriam France
 40, rue Washington, F-75408 Paris Cedex 08

- *Übertragung der Funktionen der Verwaltungs- und Domizilstelle auf:*

 RBC Investor Services Bank S.A.
 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

- *Die Funktionen der Übertragungsstelle (einschließlich der Registerführung) wurden übertragen auf:*

 RBC Investor Services Bank S.A.
 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Zugelassener Abschlussprüfer: **PricewaterhouseCoopers**
2, rue Gerhard Mercator, BP 1443, L-1014 Luxemburg

2. Allgemeine Merkmale der SICAV

Candriam Bonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem luxemburgischen Recht und wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg über OGA errichtet.

Die SICAV wurde am 1. Juni 1989 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg unter der Bezeichnung BIL EURO RENT FUND auf unbestimmte Dauer gegründet.

Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit ihrem Nettovermögenswert und wird durch voll eingezahlte, nennwertlose Anteile dargestellt. Kapitaländerungen erfolgen kraft Gesetz ohne Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, wie dies für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bei einer Société Anonyme vorgesehen ist. Das Mindestkapital der SICAV beträgt 1.250.000 EUR.

Ihre Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingereicht und am 24. August 1989 im Mémorial veröffentlicht worden. Die Satzung wurde letztmals am 26. Juni 2018 geändert. Die entsprechenden Änderungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Die SICAV ist unter der Nummer B-30 659 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Der Gesellschaftssitz der SICAV ist Esch an der Alzette.

Die SICAV besitzt die Form eines OGAW in Umbrellaform, das heißt, sie setzt sich aus mehreren Teilfonds zusammen, von denen jeder eine gesonderte Vermögensmasse mit gesonderten Verbindlichkeiten darstellt und eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt.

Die aus mehreren Teilfonds bestehende Struktur bietet Anlegern den Vorteil, zwischen verschiedenen Teilfonds wählen und später von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können. Die SICAV kann für jeden Teilfonds Anteile verschiedener Anteilsklassen anbieten, die sich insbesondere durch verschiedene Gebühren und Provisionen oder in ihrer Ausschüttungspolitik unterscheiden.

Anlegern stehen zurzeit folgende Teilfonds zur Verfügung:

- Candriam Bonds Capital Securities, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Convertible Defensive, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Convertible Opportunities, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Credit Opportunities, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Emerging Debt Local Currencies, Referenzwährung: USD
- Candriam Bonds Emerging Markets, Referenzwährung: USD
- Candriam Bonds Emerging Markets Total Return, Referenzwährung: USD
- Candriam Bonds Euro, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Convergence, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Corporate, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Corporate ex-Financials, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Diversified, Referenzwährung: EUR

- Candriam Bonds Euro Government, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro High Yield, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Long Term, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Short Term, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Global Government, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Global High Yield, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Global Inflation Short, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Global Sovereign Quality, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds International, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Total Return, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Total Return Defensive, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds USD, Referenzwährung: USD

Jeder Teilfonds der SICAV kann im Ermessen des Verwaltungsrats aus einer einzigen Anteilsklasse bestehen oder in mehrere Anteilsklassen unterteilt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. Die einzelnen Anteilsklassen eines Teilfonds unterscheiden sich hinsichtlich der geltenden Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, ihrer Kostenstruktur, der verfolgten Ausschüttungs- und Absicherungspolitik, der Referenzwährung oder auch hinsichtlich anderer Merkmale. Jede entsprechend definierte Anteilskategorie stellt eine »Klasse« dar.

Zudem kann jede Anteilsklasse eine spezifische Absicherungspolitik verfolgen – wie jeweils in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben – und zwar:

- **Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung**: Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zu verringern. Mithilfe dieser Absicherungsart soll eine Performance erzielt werden (die insbesondere um die Zinsunterschiede zwischen den beiden Währungen bereinigt wurde), die einen angemessenen Vergleich zwischen der Klasse mit Absicherung und der entsprechenden auf die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Klasse zulässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **H** gekennzeichnet.

- **Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt**: Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die einzelnen Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **AH** gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Absicherungsarten ist die Verringerung des Wechselkursrisikos.
Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilinhabern der betreffenden Klassen getragen.

Es können folgende Klassen ausgegeben werden:

- Die Anteilsklasse **Classique**, die natürlichen und juristischen Personen angeboten wird;

- Klasse **N**, die Vertriebsstellen vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft eine besondere Genehmigung erhalten haben.

- Klasse **I**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung) bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Klasse **I2**, eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Klasse **PI**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist, die Anteile des Teilfonds vor Erreichen einer kritischen Größe hinsichtlich des verwalteten Vermögens zeichnen. Bei Erstzeichnung gilt ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann. Diese Klasse kann gezeichnet werden bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (I) Die vom Verwaltungsrat festgelegte Laufzeit ist abgelaufen. (ii) Der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat bestimmte kritische Größe erreicht. (iii) Der Verwaltungsrat hat aus berechtigten Gründen beschlossen, diese Klasse für eine Zeichnung zu schließen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung an die Anleger diese Anteilsklasse erneut öffnen.

- Klasse **S**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens genehmigt wurden, und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 25.000.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung) bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Klasse **S2**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens genehmigt wurden, und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 100.000.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung) bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Die Klasse **Z** ist:

 - die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Portfolioverwaltungstätigkeit für diese Anteilsklasse wird direkt über einen mit dem Anleger geschlossenen Verwaltungsvertrag vergütet. Daher wird auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse keine Portfolioverwaltungsgebühr erhoben;

 - Die OGA vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden;

- Klasse **V**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung) bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Klasse **V2**, eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten institutionellen oder professionellen Anlegern, Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären vorbehalten ist, und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Klasse **LOCK** (auch »Klasse L«), die einen besonderen Mechanismus zur Begrenzung des Kapitalverlustrisikos bietet. Dieser Mechanismus wird ausschließlich von der Belfius Banque SA (nachfolgend »Belfius«) angeboten, der exklusiven Vertriebsstelle für diese Anteile. Mit einer Anlage in dieser Anteilsklasse stimmt der Anleger zu, dass die Anteile automatisch veräußert werden, sobald der Nettoinventarwert einen festgelegten Betrag erreicht (»Aktivierungskurs«). Stellt Belfius fest, dass der Nettoinventarwert den Aktivierungskurs erreicht oder unterschritten hat, wird automatisch ein Rücknahmeantrag erstellt und schnellstmöglich ausgeführt.

 Der entsprechende Verkaufsauftrag erfolgt in Form eines Sammelauftrags vor dem ersten Cut-off-Zeitpunkt (Orderannahmeschluss) nach dem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts, der den automatischen Rücknahmeantrag ausgelöst hat.

 Aufgrund der besonderen Merkmale dieser Anteilsklasse sollten sich interessierte Anleger bei ihrem Finanzberater bei Belfius über die Anforderungen informieren, die mit diesem Mechanismus in technischer und operativer Hinsicht verbunden sind.

- Klasse **R** ist Finanzintermediären vorbehalten (einschließlich Vertriebspartnern und Plattformen),

 i. die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von

Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Teilfonds geschlossen haben und

ii. denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen mit ihren Kunden, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu anzunehmen und zu verwahren.

- Klasse **R2**,

 - die bestimmten von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären vorbehalten ist, und für die bei einer Investition in diese Anteilsklasse keinerlei Gebühren an eine Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe anfallen, sofern die Investition in die Anteile im Rahmen eines Mandats erfolgt;

 - die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten OGA vorbehalten ist.

Sollte ein Anleger die Zugangsvoraussetzungen für eine Anteilsklasse, in die er investiert hat, nicht länger erfüllen, kann der Verwaltungsrat jegliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Umtausch der betreffenden Anteile in Anteile einer geeigneten anderen Anteilsklasse vornehmen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Anteilsklassen bilden ein Gesamtportfolio.

Vor der Zeichnung sollten sich die Anleger in den technischen Beschreibungen, die diesem Prospekt beiliegen (die »technischen Beschreibungen«), darüber informieren, welche Klassen und welche Arten von Anteilen in den einzelnen Teilfonds verfügbar sind und welche Gebühren und sonstigen Kosten anfallen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds und Anteilsklassen auflegen, deren Anlagepolitik und Angebotsbedingungen zu gegebener Zeit durch Aktualisierung dieses Prospekts und Unterrichtung der Anleger über die Presse, soweit der Verwaltungsrat dies für angebracht hält, mitgeteilt werden.

Der Verwaltungsrat der SICAV legt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest.

Der Verwaltungsrat der SICAV ist befugt, eine Verwaltungsgesellschaft zu ernennen.

3. Leitung und Verwaltung

3.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV verantwortlich.

Er kann alle Handlungen im Rahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung für Rechnung der SICAV vornehmen, insbesondere den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung und den Austausch sämtlicher Wertpapiere, und sämtliche Rechte ausüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der SICAV verbunden sind.

Eine Auflistung der Verwaltungsratsmitglieder findet sich sowohl in diesem Prospekt als auch in den periodischen Berichten.

3.2. Verwaltungsgesellschaft

Candriam Luxembourg (nachfolgend die »Verwaltungsgesellschaft«), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions) mit Sitz in L-8009 Strassen, 19-21 route d'Arlon, SERENITY – Bloc B, wurde gemäß einem unbefristeten Vertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam Luxembourg wurde am 10. Juli 1991 in Luxemburg gegründet. Sie hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen und ist eine Tochtergesellschaft der Candriam-Gruppe (vormals New York Life Investment Management Global Holdings S.à.r.l.), die zur Gruppe New York Life Insurance Company gehört.

Candriam Luxembourg wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und ist zur gemeinsamen Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Anlageportfolios und zur Anlageberatung berechtigt. Ihre Satzung wurde zuletzt am 19. Mai 2016 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Verzeichnis der Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Candriam Luxembourg ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 62.115.420 Euro. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

3.2.1. Aufgaben und Pflichten

Im Rahmen der Realisierung ihres Gesellschaftszweckes verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die umfassendsten Befugnisse in Bezug auf die Leitung und die Verwaltung eines OGA.
Sie ist für die Portfolioverwaltung, für administrative Tätigkeiten (als Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie als Registerführerin) sowie für den Vertrieb der Anteile der SICAV verantwortlich.

Nach dem Gesetz ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Funktionen, Befugnisse und Obliegenheiten ganz oder teilweise auf eine andere Person oder Gesellschaft zu übertragen, die sie für geeignet erachtet. In diesem Fall ist der Prospekt im Vorhinein entsprechend zu aktualisieren. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen durch sie selbst oder durch die von ihr beauftragten Stellen **Gebühren**, die in der jeweiligen technischen Beschreibung im Prospekt näher erläutert werden.

Weitere Informationen über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, finden die Anleger in den Jahresberichten der SICAV.

3.2.1.1 Portfolioverwaltung

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV verantwortlich. Er hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten die Durchführung der Portfolioverwaltung für bestimmte Teilfonds der SICAV übertragen auf ihre belgische Tochtergesellschaft **Candriam Belgium SA** mit Sitz in der Avenue des Arts 58 in B-1000 Brüssel. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam Belgium ist eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen und wurde 1998 auf unbestimmte Dauer in Belgien gegründet.

Diese Übertragung betrifft die folgenden Teilfonds: Candriam Bonds Capital Securities, Candriam Bonds Euro, Candriam Bonds Euro Corporate, Candriam Bonds Euro Diversified, Candriam Bonds Euro Government, Candriam Bonds Global Sovereign Quality, Candriam Bonds Global Inflation Short Duration, Candriam Bonds Euro Long Term, Candriam Bonds Euro Short Term, Candriam Bonds International, Candriam Bonds Euro Corporate ex-Financials, Candriam Bonds Total Return Defensive, Candriam Bonds USD, Candriam Bonds Global Government.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Teil ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung der Teilfonds **Candriam Bonds Emerging Markets, Candriam Bonds Emerging Debt Local Currencies, Candriam Bonds Emerging Markets Total Return, Candriam Bonds Euro Convergence** und **Candriam Bonds Total Return** an Candriam Belgium übertragen und den anderen Teil an ihre englische Niederlassung UK establishment, 200 Aldersgate, Aldersgate Street, London EC1A4HD, Vereinigtes Königreich.

Candriam Belgium und/oder Candriam France sind ihrerseits dazu befugt, ihre Geschäftstätigkeiten und/oder ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung bestimmter Teilfonds der SICAV vollständig oder teilweise an eine andere Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe weiterzuübertragen.
Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten die Durchführung der Portfolioverwaltung für bestimmte andere Teilfonds der SICAV übertragen auf ihre französische Tochtergesellschaft **Candriam France SA** mit Sitz in der 40, rue Washington in F-75408 Paris Cedex 08. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam France ist eine Verwaltungsgesellschaft, die 1988 auf unbestimmte Dauer in Frankreich gegründet worden ist.
Diese Übertragung betrifft die folgenden Teilfonds: Candriam Bonds Convertible Defensive, Candriam Bonds Convertible Opportunities, Candriam Bonds Euro High Yield, Candriam Bonds Credit Opportunities, Candriam Bonds Global High Yield.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle die Durchführung von Wertpapierleih- und Wertpapierverleihgeschäften auf Candriam France übertragen. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Candriam France ist ihrerseits dazu befugt, ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Aufgaben im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften bestimmter Teilfonds der SICAV vollständig oder teilweise an eine andere Gesellschaft weiterzuübertragen.

3.2.1.2 Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Übertragungs- und Registerführungsstelle und Notierungsstelle

Gemäß einer auf unbefristete Dauer abgeschlossenen Hauptverwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Hauptverwaltungsfunktionen, d. h. ihre Funktionen als Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Übertragungs- und Registerführungsstelle sowie Notierungsstelle der SICAV auf RBC Investor Services Bank S.A. übertragen.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

RBC Investor Services Bank S.A. ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter der Firmierung »First European Transfer Agent« gegründet. Sie ist im Besitz einer Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der geänderten Fassung und auf Depotbank-, Verwaltungsstellen- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Eigenkapital belief sich zum 31. Oktober 2017 auf rund 1.120.326.088 EUR.

3.2.1.3 Vertriebsfunktion

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vertriebs- und/oder Vermittlungsstellen (nachfolgend »Vertriebsstellen«) zu koordinieren. Das Verzeichnis der Vertriebsstellen ist auf Wunsch kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebs- oder Anlageverträge abgeschlossen werden.
Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilinhaberregister eingetragen wird.
Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber unter

seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden.
Eine beauftragte Vertriebsstelle muss die rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen für den Vertrieb der SICAV erfüllen und ihren Sitz in einem Land haben, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden müssen, die den entsprechenden Vorschriften in Luxemburg oder nach der Europäischen Richtlinie 2005/60/EG gleichwertig sind.

3.2.2. Grundsätze für die Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Vergütung ihres Personals Rahmenbedingungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik (die »Vergütungspolitik«) ausgearbeitet, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen;

- die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

- die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Haltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Investitionsrisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt denselben Zeitraum zugrunde wie die Performancebewertung;

- die Vergütungspolitik sorgt dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines Bonus verzichtet werden kann.

Nähere Informationen zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich:
https://www.candriam.com/siteassets/legal-and-disclaimer/external_disclosure_remuneration_policy.pdf

Auf Anfrage stellen wir Ihnen ebenfalls kostenfrei ein Exemplar in Papierform zur Verfügung.

4. Depotbank

Die SICAV hat die RBC Investor Services Bank S.A. (»**RBC**«) mit Gesellschaftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg, zur Depotbank und Hauptzahlstelle (die »Depotbank«) der SICAV ernannt; ihre Aufgaben sind die folgenden:

(a) Verwahrung der Vermögenswerte,

(b) Überwachungspflichten und

(c) Überprüfung der Cashflows

gemäß dem Gesetz und der auf unbefristete Dauer zwischen der SICAV und RBC abgeschlossenen »Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement« (die »**Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung**«).

Die Depotbank wurde von der SICAV ermächtigt, ihre Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte (i) in Bezug auf die sonstigen Vermögenswerte an beauftragte Stellen und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterdepotbanken zu übertragen und bei diesen Unterdepotbanken Konten zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte, die von der Depotbank übertragen wurden, sowie eine aktuelle Aufstellung der beauftragten Stellen und Unterdepotbanken ist auf Anfrage bei der Depotbank oder über den nachfolgenden Link erhältlich:
https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz und der Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung handelt die Depotbank ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und im ausschließlichen Interesse der SICAV und der Anteilinhaber.

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten muss die Depotbank:

- dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile für Rechnung der SICAV gemäß dem Gesetz und der Satzung der SICAV erfolgen;
- dafür sorgen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der SICAV berechnet wird;
- den Weisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung der SICAV auftritt, Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen das Gesetz oder die Satzung der SICAV;
- dafür sorgen, dass bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der SICAV der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Darüber hinaus muss die Depotbank dafür Sorge tragen, dass die Cashflows ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den beauftragten Stellen auftreten, so beispielsweise wenn es sich bei einer beauftragten Stelle um eine

Tochtergesellschaft der Gruppe handelt, die für andere Depotbank-Services, die sie der SICAV erbringt, vergütet wird. Auf Basis der geltenden Gesetze und Vorschriften analysiert die Depotbank fortwährend jegliche potenziellen Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihren Aufgabenbereichen auftreten könnten. Identifizierte potenzielle Interessenkonflikte werden gemäß den Grundsätzen zur Handhabung von Interessenkonflikten von RBC behandelt. Jene unterliegen den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften für Kreditinstitute sowie dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Darüber hinaus können potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit sonstigen Dienstleistungen auftreten, die die Depotbank und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft und/oder sonstigen Parteien erbringen. So können die Depotbank und/oder ihre Tochtergesellschaften beispielsweise als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle für andere Fonds agieren. Von daher besteht die Möglichkeit, dass aufgrund dieser Tätigkeiten ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank (oder einer ihrer Tochtergesellschaften) einerseits und der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder sonstigen Fonds, für die die Depotbank (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) auftritt, andererseits entsteht.

RBC hat Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten erarbeitet und hält diese stets auf dem neuesten Stand, um:

- potenzielle Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, zu identifizieren und zu analysieren;
- Situationen, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist, zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen:
 - durch Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Depotbank die Geschäfte derart abgewickelt, als würden sie unter normalen Handelsbedingungen wie unter unabhängigen Partnern ausgehandelt;
 - durch Einleitung von Präventivmaßnahmen, damit jegliche Tätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, vermieden werden. So gilt beispielsweise:
 - RCB oder ein Dritter, der mit den Aufgaben einer Verwahrstelle beauftragt wurde, nehmen kein Mandat für die Anlagenverwaltung an;
 - RBC nimmt keine Übertragung von Funktionen des Risikomanagements oder zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagekriterien an;
 - RBC hat ein solides Verfahren für die Einleitung von Aufsichtsbeschwerden erarbeitet, damit gewährleistet wird, dass Verstöße gegen einschlägige Regelungen der Stelle angezeigt werden, die für die Überprüfung der Einhaltung der Anlagekriterien zuständig ist und die über wesentliche Verstöße gegenüber der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat von RBC Rechenschaft ablegt;
 - eine ständige Abteilung Internes Audit liefert Ad-hoc-Reporting in Bezug auf eine objektive Risikobewertung und eine Bewertung der Angemessenheit und der Effizienz der internen Kontrollen sowie der Governance-Prozesse.

RBC bestätigt auf Basis des Vorgenannten, dass keine potenzielle Situation, die einen Interessenkonflikt auslöst, identifiziert werden konnte.

Die aktuellen Informationen über die vorgenannte Politik in Bezug auf Interessenkonflikte können auf Anfrage über die Depotbank oder den nachfolgenden Link bezogen werden:
https://www.rbcits.com/en/who-we-are/governance/information-on-conflicts-of-interest-policy.page

5. Anlageziele

Die SICAV besteht aus verschiedenen Teilfonds, deren Anlageziele in der jeweiligen technischen Beschreibung im Schlussteil dieses Prospekts näher erläutert werden.
Alle Teilfonds bieten den Anlegern den Zugang zu einer professionellen und diversifizierten Anlagenverwaltung.
Die Teilfonds sind im Rahmen der Verfolgung ihrer Anlageziele mit verschiedenen potenziellen Risiken verbunden, die ebenfalls in den technischen Beschreibungen erläutert sind. Diese Risikofaktoren sind im Abschnitt »Risikofaktoren« beschrieben.
Aufgrund von Schwankungen an den Börsen und anderen Risiken, denen Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzwerten unterliegen, kann der Wert der Anteile ebenso fallen wie steigen.

6. Anlagepolitik

6.1 Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

a) Anteilen von OGAW, die nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder von anderen OGA im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Ein Teilfonds kann darüber hinaus Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen (der oder die »Zielteilfonds«), ohne dass die SICAV die Anforderungen erfüllen muss, die das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der geänderten Fassung) in Bezug auf Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz durch eine Gesellschaft ihrer eigenen Anteile vorschreibt, sofern jedoch gilt, dass

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds anlegt, der in dem Zielteilfonds investiert ist; und

- der Anteil am Vermögen, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile von anderen Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen, 10 % des Vermögens nicht überschreitet; und

- das gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie der jeweilige Teilfonds die Anteile hält, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und

- bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Überprüfung des Mindestnettovermögens gemäß dem Gesetz der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange die SICAV solche Anteile hält; und

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden;

e) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. zum Handel an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt, wie unter den Buchstaben b), c) und d) dargelegt, spätestens ein Jahr nach der Emission beantragt wird;

f) Sicht- oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, wobei das betreffende Kreditinstitut seinen satzungsgemäßen Sitz in einem Mitgliedstaat haben muss oder – falls dies nicht der Fall ist – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) derivativen Finanzinstrumenten (»Derivaten«), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, wie vorstehend unter den Buchstaben b), c) und d) genannt, oder außerbörslich gehandelt werden (»OTC-Derivate«), unter der Voraussetzung, dass

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnittes 6.1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner jeweiligen Anlagepolitik investieren darf;

- es sich bei den Gegenparteien um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen;

- diese Finanzinstrumente einer verlässlichen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Veranlassung der SICAV jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Buchstaben b), c) oder d) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Zusätzliche Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten:

- Total Return Swaps

Ein Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Arbitragezwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen Kontrakte zum Austausch von Gesamtrenditen (»Total Return Swaps«) abschließen oder andere Derivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere oder um Finanzindizes (Aktien-, Zins-, Kredit- Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsindizes) handeln, in die der Teilfonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann.

Ein Teilfonds kann zu Anlage-, Absicherungs- oder Arbitragezwecken Kreditderivate (auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Kreditindex) einsetzen.

Solche Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und erfolgen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sie erfolgen im Rahmen der Anlagepolitik und des Risikoprofils des betreffenden Teilfonds.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds, die jeweils in der technischen Beschreibung definiert ist, legt fest, ob ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen oder Kreditderivate einsetzen kann.

- Nachrangige Forderungspapiere

Nachrangige Forderungspapiere sind Anleihen, die im Falle einer Insolvenz oder Liquidation des Emittenten nicht vorrangig wie für Gläubiger und Inhaber von Anleihen höheren Rangs, sondern lediglich nachrangig zurückgezahlt werden. Solche nachrangigen Wertpapiere sind niedriger bewertet als die vorrangigen Schuldtitel desselben Emittenten.

6.2 Ein Teilfonds darf weder

- mehr als 10 % seines Vermögens in anderen als den in Abschnitt 6.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

- noch Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

 Ergänzend kann ein Teilfonds auch flüssige Mittel halten.

6.3 Die SICAV kann bewegliche und unbewegliche Güter (Immobilien) erwerben, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.

6.4 Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung.

Jeder Teilfonds kann zur Renditesteigerung oder Risikominderung auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben:

6.4.1 Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds kann die Wertpapiere in seinem Portfoliobestand verleihen, und zwar entweder direkt an einen Entleiher oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem auf diese Geschäftsart spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Die einem solchen Wertpapierleihgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10 des Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die SICAV muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang ihrer Wertpapierleihgeschäfte angemessen ist, oder sie muss die Herausgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, so dass der betreffende Teilfonds seine Rücknahmeverpflichtungen jederzeit erfüllen kann und diese Leihgeschäfte nicht zu einer Beeinträchtigung der Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik führen.

6.4.2 Echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen echten Pensionsgeschäft zum Kauf von Wertpapieren zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10 des Prospekts erfüllen.

Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren darf der Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

6.4.3 Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Teilfonds verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen,

während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, die im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.
Die einem solchen echten Pensionsgeschäft zum Verkauf von Wertpapieren zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10 des Prospekts erfüllen.

Bei Ablauf der Frist eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren muss der betreffende Teilfonds über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um den für die Rückgabe an den Teilfonds vereinbarten Preis zu zahlen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

6.4.4 Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Artikel *Risikofaktoren* erläutert). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren verringert:

i. Auswahl der Gegenparteien und des rechtlichen Rahmens

Die Gegenparteien für diese Geschäfte werden von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

ii. Finanzsicherheiten

siehe weiter unten Punkt 7.10. »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

iii. Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

siehe weiter unten Punkt 7.10. »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

iv. Getroffene Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte den allgemeinen Marktpraktiken.

v. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte

Erträge, die aus Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, fließen in voller Höhe dem bzw. den betroffenen Teilfonds zu, nach Abzug der damit verbundenen direkten und indirekten operativen Kosten und Aufwendungen. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Kosten und Aufwendungen belaufen sich auf höchstens 40 % dieser Erträge.
Die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen solcher Geschäfte umfasst insbesondere den Abschluss der Wertpapierleihgeschäfte, die damit verbundenen nachfolgenden administrativen Kontrollen, die Überwachung der mit diesen Geschäften verbundenen Risiken, die rechtliche und steuerrechtliche Überwachung sowie die Absicherung der verbundenen operationellen Risiken.

Detaillierte Informationen zu den aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträgen und den damit verbundenen operativen Kosten und Aufwendungen sind dem Jahresbericht zu entnehmen. Dort sind ebenfalls die Stellen angegeben, an die die Kosten und Aufwendungen bezahlt werden, sowie Informationen darüber zu finden, ob diese Kosten und Aufwendungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank in Verbindung stehen.

vi. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Erträge, die aus Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren erzielt werden, fließen in voller Höhe dem Teilfonds zu.

vii. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

6.4.5 Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7. Anlagebeschränkungen

7.1 a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von vorstehendem Punkt 6.1. f) ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 % seines Vermögens.

Die Gegenparteien für diese Geschäfte werden von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

Die SICAV wird im Rahmen des Einsatzes von Derivaten möglicherweise Vereinbarungen treffen, nach denen unter Umständen Finanzsicherheiten geleistet werden müssen. Die hierfür geltenden Bedingungen sind nachstehend im Abschnitt 7.10. erläutert.

Weitere Informationen zu solchen Finanzderivaten, insbesondere zu der oder den Gegenparteien, mit der/denen solche Geschäfte abgeschlossen werden, sowie zu Art und Umfang der von der SICAV entgegengenommenen Finanzsicherheiten, sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter Punkt 1. Buchstabe a) beschriebenen Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

c) Die vorstehend unter 1a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 35 % erhöht werden, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der nicht Mitglied der EU ist, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die vorstehend unter 1a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht werden, die von Kreditinstituten begeben

werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort gesetzmäßig einer besonderen öffentlich-rechtlichen Kontrolle zum Schutze der Inhaber dieser Schuldverschreibungen unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitalwerts und der Zinsen bestimmt sind.
Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

e) Die vorstehend unter 1c) und d) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der vorstehend unter 1b) genannten Höchstgrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter Punkt 1 Buchstaben a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben insgesamt 35 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der unter diesem Punkt 1. angeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen, die zusammen bis zu 20 % seines Vermögens erreichen.

7.2 **Abweichend von den vorstehend unter Punkt 1. beschriebenen Anlagegrenzen kann jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.**

7.3 Abweichend von den vorstehend unter Punkt 7.1 genannten Anlagebeschränkungen werden die vorgesehenen Anlagegrenzen für die Anlage in Aktien oder Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, auf maximal 20 % angehoben, wenn es sich um Teilfonds handelt, deren Anlagepolitik darin besteht, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex (nachfolgend »Referenzindex«) nachzubilden, vorausgesetzt, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

7.4

(1) Ein Teilfonds darf Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des vorstehenden Artikels 6.1 a) erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Vermögens in Anteile ein und desselben OGAW bzw. ein und desselben anderen OGA anlegt.
Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent anzusehen, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

(2) Die Anlage in Anteile von anderen OGA, die keine OGAW sind, darf insgesamt nicht mehr als 30% des Vermögens eines OGAW betragen.
Wenn ein OGAW Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die vorstehend in Abschnitt 1 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

(3) Falls ein Teilfonds Anteile anderer OGAW oder anderer OGA erwirbt, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines gemeinsamen Fondsmanagements oder Kontrollverfahrens oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

7.5 a) Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

b) Der SICAV ist es nicht gestattet, mehr als
- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA.

Die vorstehend unter 7.5. b) unter dem zweiten, dritten und vierten Unterpunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

c) Die vorstehend unter 7.5. a) und b) festgesetzten Grenzen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

7.6

a) Der SICAV ist es nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein »Back-to-back«- Darlehen erwerben.

b)

- Abweichend von Punkt a): kann ein Teilfonds für bis zu 10 % seines Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt; und

- kann die SICAV für bis zu 10 % ihres Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite zum Erwerb von Immobilien handelt, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind.

 Falls der SICAV die Kreditaufnahme gemäß dem vorstehenden Buchstaben b) gestattet ist, dürfen diese Kredite zusammen 15 % ihres Vermögens nicht übersteigen.

7.7

a) Einem Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen.

b) Punkt a) steht einem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Punkte 6.1 a), g) und h) durch die Teilfonds nicht entgegen.

7.8 Einem Teilfonds ist es nicht gestattet Leerverkäufe von den unter 6.1. a), g) und h) genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen.

7.9

a) Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in ihrem Bestand geknüpft sind, nicht einhalten.
 Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 1., 2., 3. und 4. dieses Abschnitts 7 abweichen.
b) Werden die in Absatz a) genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt dieser bei seinen

Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.

c) Während des Monats, der einer Schließung, Auflösung, Liquidation oder Aufspaltung eines Teilfonds vorangeht, sowie während der dreißig Tage, die einer Verschmelzung von Teilfonds vorangehen, dürfen die betreffenden Teilfonds von ihrer jeweiligen Anlagepolitik, wie in den technischen Beschreibungen dargelegt, abweichen.

7.10 Verwaltung von Finanzsicherheiten, die bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzderivaten und im Rahmen von Anlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu leisten sind.

a) Allgemeine Aspekte

Alle Sicherheiten, die geleistet werden um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, so dass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.

- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.

- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.

- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.

- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (»EWR«) oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert werden. Die genannten Emittenten werden als Emittenten mit guter Bonität eingestuft (d. h. sie haben ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen und/oder werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft). Macht der Teilfonds von der vorstehend beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten

Folgende Arten von Finanzsicherheiten sind zulässig:

- Barmittel, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten;

- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 25 Jahre beträgt;

- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 10 Jahre beträgt;

- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;

- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Die Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) erleidet der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten erforderlich ist:

- für Wertpapierleihgeschäfte: 102 % des Werts der verliehenen Wertpapiere;

- für echte Pensionsgeschäfte zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren: 100 % des Werts der übertragenen Wertpapiere;

- für außerbörsliche Finanzderivate: Bestimmte Teilfonds können unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0%
Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-3%
Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors	0–5 %
Anteile/Aktien von OGA	0–5 %

e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei Gegenparteien, die den oben stehenden Zulassungskriterien entsprechen; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, werden von einer externen Depotbank verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Finanzsicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.
Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

h) Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über den Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7. 11. Bewertung

a) Pensionsgeschäfte zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte (zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte werden im Nettoinventarwert nicht einzeln ausgewiesen; stattdessen werden die generierten Erträge monatlich erfasst. Die Bewertung der Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts sind, erfolgt im Nettoinventarwert weiterhin auf der Grundlage der anderweitig festgesetzten Bewertungsregeln.

c) Finanzsicherheiten

Die erhaltende Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

8. Risikofaktoren

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.
Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch sinken, und die Anteilinhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.
Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus das Kapitel »Risiko- und Ertragsprofil« in den wesentlichen Informationen für den Anleger beachten.

Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen.

Kapitalverlustrisiko: Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Zinsrisiko: Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen.
Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, der sich auf die Zinssätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken kann.

Volatilitätsrisiko: Der Teilfonds kann (beispielsweise über direktionale oder Arbitragepositionen) dem Volatilitätsrisiko der Märkte ausgesetzt sein und folglich im Falle einer Änderung des Volatilitätsniveaus an diesen Märkten Verluste erleiden.

Kreditrisiko: Ausfallrisiko eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko.
Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursbewegungen davon abhängig sind, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmte Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Kreditspreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Teilfonds schmälern. Die Verwaltungsgesellschaft beruft sich bei der Bewertung des Kreditrisikos eines Finanzinstrumentes keinesfalls ausschließlich auf externe Ratings.
Dieses Risiko kann bei bestimmten Teilfonds, die hochverzinsliche Schuldtitel einsetzen, größer sein, wenn die Emittenten als riskant bekannt sind.

Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten: Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Der Einsatz von Derivaten ist folglich mit dem Risiko der Basiswerte verknüpft. Derivate können zum Zwecke der Ausrichtung auf die Basiswerte oder zum Zwecke der Absicherung gegenüber den Basiswerten eingesetzt werden. Je nach den verfolgten Strategien kann der Einsatz von Derivaten darüber hinaus das Risiko der Hebelwirkung bergen (Vergrößerung des Abwärtsrisikos). Im Falle der Absicherungsstrategie korrelieren die eingesetzten Derivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht vollkommen in Übereinstimmung mit den abzusichernden Vermögenswerten. Im Falle eines Engagements in Optionen könnte der Teilfonds bei einer ungünstigen Kursentwicklung der Basiswerte alle gezahlten Prämien verlieren. Darüber hinaus ist ein Engagement in Derivate dem Ausfallrisiko ausgesetzt (das jedoch durch erhaltene Sicherheiten abgeschwächt werden kann) und kann ein Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (Schwierigkeit, offene Positionen glattzustellen oder zu veräußern) bergen.

Wechselkursrisiko: Das Wechselkursrisiko ergibt sich aus den direkten Investitionen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die auf eine andere Währung als die Bewertungswährung des Teilfonds ausgerichtet sind. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Bewertungswährung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.

Ausfallrisiko: Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Ausfallrisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Schwellenmarktrisiko: Die Bewegungen an den Märkten können an diesen Märkten abrupter und stärker ausfallen als in den Industrieländern. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Die Volatilität kann sich aus allgemeinen Marktrisiken oder aus den Kursschwankungen eines Einzeltitels ergeben. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In Schwellenländern können maßgebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf die dort investierenden Teilfonds negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Dienstleistungen der lokalen Depotbanken oder Unterdepotbanken in vielen Ländern, die nicht der OECD angehören, sowie in Schwellenländern rückständig. Daher unterliegen die an diesen Märkten ausgeführten Geschäftsvorgänge Transaktions- und Verwahrrisiken. In bestimmten Fällen ist es der SICAV nicht möglich, auf einen Teil ihres Vermögens oder ihr gesamtes Vermögen zuzugreifen. Zudem kann sie bei einer beabsichtigten Wiederanlage ihrer Vermögenswerte dem Risiko einer verspäteten Lieferung ausgesetzt sein.

Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen: Es besteht eine mangelnde Gewissheit, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf den Betrieb des Teilfonds auswirken können, unverändert bleiben werden. Der Fonds kann verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere den Auslegungen oder Anwendungen sich widersprechender, unvollständiger, wenig transparenter und Änderungen unterliegender Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugriffs auf diese Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis der oder Verstöße gegen Gesetze durch Gegenparteien und sonstige Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, ein Fehlen vereinbarter Vertragsnachträge oder die Ausführung dieser Nachträge in einer unzureichenden Form, um eine Entschädigung zu erhalten, ein unzureichender Schutz des Anlegers oder die ausbleibende Anwendung von bestehenden Gesetzen. Die Schwierigkeit, Rechte zu schützen, geltend zu machen und durchzusetzen, kann sich auf den Fonds und seine Geschäftstätigkeiten deutlich nachteilig auswirken. Insbesondere können die steuerpolitischen Vorschriften regelmäßigen Änderungen oder umstrittenen Auslegungen unterliegen, aus denen sich eine Erhöhung der von dem Anleger oder dem Fonds (in Bezug auf seine Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanzgeschäfte oder die von den Dienstleistungserbringern gezahlten oder erhaltenen Gebühren) zu tragenden Steuerlast ergibt.

Abwicklungsrisiko: Risiko, dass die Abwicklung über ein Zahlungssystem nicht wie vorgesehen verläuft, weil die Zahlung oder die Lieferung einer Gegenpartei nicht oder nicht zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen erfolgt. Dieses Risiko besteht, soweit bestimmte Fonds in Regionen mit nicht sehr weit entwickelten Finanzmärkten investieren. In Regionen mit gut entwickelten Finanzmärkten ist dieses Risiko begrenzt.

Risiko in Verbindung mit Hebeleffekten: Im Vergleich zu anderen Anlageformen können bestimmte Teilfonds eine relativ hohe Hebelung (Leverage) einsetzen. Gehebelte Anlagen können eine beträchtliche Volatilität zur Folge haben, und der Teilfonds kann je nach Höhe des eingesetzten Hebels hohe Verluste machen.

Liquiditätsrisiko: Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Teilfonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere für Anleihen aus Schwellenländern, Hochzinsanleihen, Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung etc.) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.

Lieferrisiko: Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.

Aktienrisiko: Bestimmte Teilfonds können mit einem Aktienmarktrisiko verbunden sein (aufgrund der gehaltenen Wertpapiere und/oder aufgrund von Derivaten). Solche Anlagen, die über Long- oder Shortpositionen eingegangen werden, können ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Sofern sich der Aktienmarkt zu den eingegangenen Positionen entgegengesetzt entwickelt, kann dies Verlustrisiken beinhalten und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Arbitragerisiko: Arbitrage ist eine Technik, die darauf beruht, Unterschiede zwischen notierten (oder erwarteten) Kursen zwischen verschiedenen Märkten, Sektoren, Wertpapieren, Devisen und/oder Instrumenten zu nutzen. Eine nachteilige Entwicklung solcher Arbitragepositionen (steigende Kurse bei Short- und/oder fallende Kurse bei Longpositionen) kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Konzentrationsrisiko: Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).

Modellrisiko: Das Anlageverfahren für bestimmte Teilfonds beruht auf der Ausarbeitung eines Modells, mit dem Signale anhand vergangener statistischer Ergebnisse erkannt werden können. Es besteht das Risiko, dass das Verfahren nicht effizient funktioniert und die eingesetzten Strategien eine Gegenperformance verursachen, weshalb keine Garantie besteht, dass sich Marktsituationen der Vergangenheit in der Zukunft nachbilden lassen.

Risiko von Rohstoffanlagen: Die Entwicklung von Rohstofftiteln kann beträchtlich von der Entwicklung an den herkömmlichen Wertpapiermärkten (Aktien, Anleihen) abweichen. Ebenso

können klimatische und geopolitische Faktoren Angebot und Nachfrage des betreffenden Basisprodukts beeinträchtigen, oder anders gesagt, die erwartete Knappheit am Markt verändern. Gleichzeitig können bestimmte Rohstoffe (z. B. Energie, Metalle und Agrarprodukte) möglicherweise in stärkerem Maße untereinander korrelieren. Eine ungünstige Entwicklung dieser Märkte kann zu einer Minderung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führen.

Risiko von Interessenkonflikten: Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse der SICAV getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.

Risiko bei Anlagen in *Contingent Convertible Bonds* (»CoCo-Bonds«):

CoCo-Bonds bzw. bedingte nachrangige Beteiligungspapiere sind Instrumente, die von Bankinstituten begeben werden, um ihre Eigenkapitalausstattung zu verbessern und damit die neuen Bankenvorschriften zu erfüllen, nach denen sie verpflichtet sind, ihre Kapitalquoten zu erhöhen.

- **Risiko in Verbindung mit Auslöseereignissen (Triggern):** Diese Schuldtitel werden automatisch in Aktien umgewandelt oder es erfolgt eine Herabschreibung (Verlust der Kuponzahlungen und/oder des Kapitals), wenn vorher festgelegte Auslöseereignisse eintreten, beispielsweise das Unterschreiten eines bestimmten vom Emittenten festgelegten Mindestkapitals.

- **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur:** Im Gegensatz zur klassischen Kapitalstrukturierung können Anlagen in CoCo-Bonds mit dem Risiko des Kapitalverlusts verbunden sein, während dies in Anlagen in Aktien nicht der Fall ist.

- **Aussetzung der Kuponzahlungen**: die Zahlung der Kupons ist nicht garantiert und kann im Ermessen des emittierenden Unternehmens jederzeit ausgesetzt werden.

- **Risiko in Verbindung mit der neuartigen Struktur** von CoCo-Bonds: Es gibt für diese neuartigen Instrumente keine ausreichenden historischen Erfahrungswerte, um ihre Entwicklung unter bestimmten Marktbedingungen (z. B. bei allgemeinen Problemen in dieser Vermögensklasse) besser einschätzen zu können.

- **Risiko der aufgeschobenen Rückzahlung**: Wenngleich CoCo-Bonds »ewige« Anleihen (Perpetuals) sind, können sie doch zu einem festgelegten Datum (»Call-Datum«) und zu einem mit Zustimmung der zuständigen Behörde vorher festgelegten Preis zurückgezahlt werden. Es gibt daher keine Gewähr dafür, dass CoCo-Bonds zum vorgesehenen Datum oder überhaupt jemals zurückgezahlt werden. In der Folge kann der Teilfonds den investierten Betrag möglicherweise nicht wiedererlangen.

- Eine Anlage in dieser Art von Finanzinstrumenten erfolgt häufig aufgrund der attraktiven Renditen, die sie bieten. Dies ist vor allem auf die komplexe Struktur dieser Instrumente zurückzuführen, die nur erfahrene Anleger beurteilen können.

Verwahrrisiko: Das Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.

Rechtsrisiko: Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Operationelles Risiko: Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Absicherungsrisiko der Anteilsklassen: Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwei verschiedene Absicherungsarten anbieten: eine Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung sowie eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt. Diese Techniken sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden.
Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden. Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilinhabern der betreffenden Klassen getragen.

Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter: Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Indexanbieter nach alleinigem Ermessen über die Eigenschaften und die Änderung des betreffenden Referenzindex, dessen Sponsor er ist, entscheiden kann. Gemäß Lizenzvereinbarung kann von einem Indexanbieter nicht verlangt werden, den Lizenznehmern, die den betreffenden Referenzindex einsetzen (einschließlich der SICAV), mit einer ausreichenden Frist die Änderungen an diesem Referenzindex anzuzeigen. Folglich ist die SICAV nicht unbedingt in der Lage, die Anteilinhaber der betroffenen Teilfonds im Voraus über vom Indexanbieter vorgenommene Änderungen an den Eigenschaften des jeweiligen Referenzindex zu informieren.

9. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Risikomanagement-Verfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten).

Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Welcher der beiden Ansätze verwendet wird, ist der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

A) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;
- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in Derivaten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von Derivaten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoindikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

B) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:

- Relative VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in der technischen Beschreibung angegeben.

- Absolute VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, sind in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, anzugeben.

10. Anteile

Die Anteile der SICAV verleihen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleichem Maße Anspruch auf die etwaigen Erträge und Ausschüttungen der SICAV sowie auf deren Liquidationserlös. Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder volle Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber unabhängig von seinem

Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt sein.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig unbegrenzt. Im Falle der Auflösung verleiht jeder Anteil Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Nettoliquidationserlös.

Die SICAV bietet in jedem Teilfonds verschiedene Anteilsklassen an, die in der jeweiligen technischen Beschreibung aufgeführt sind. Die Anteile sind nur als Namensanteile erhältlich.

Die Anteilinhaber erhalten für ihre Anteile nur dann Zertifikate, wenn sie dies ausdrücklich beantragen. Die SICAV erstellt einfach eine Bestätigung über die Eintragung im Anteilinhaberregister.
Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

11. Notierung der Anteile

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats an der Börse von Luxemburg notiert werden.

12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben. Die Anteile müssen voll eingezahlt werden.

Laufende Zeichnung

Die Anteile werden zu einem Preis in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse ausgegeben. Dieser Preis versteht sich gegebenenfalls zuzüglich eines Aufgabeausschlags zugunsten der Vertriebsstellen, wie in den technischen Beschreibungen der Teilfonds festgesetzt.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

Verfahren

Zeichnungsanträge, die vor 12.00 Uhr (Ortszeit) eines Bewertungstags bei RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg eingehen, werden, sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, zu einem Preis in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Anteile ausgegeben, der am nächstfolgenden Bewertungstag berechnet wird. Zeichnungen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die

Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Zeichnungsanträge müssen den Teilfonds und die Anzahl der gewünschten Anteile sowie Angaben darüber enthalten, ob Thesaurierungs- oder Ausschüttungsanteile gewünscht werden. Einem solchen Antrag ist ferner eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar dieses Prospekts erhalten und gelesen hat und dass der Zeichnungsantrag auf der Grundlage der Bedingungen dieses Prospekts eingereicht wird. Der Antrag muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und die Anschrift der Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen werden sollen, sowie die Anschrift, an welche die Bestätigung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu senden ist.

Sobald der Preis, zu dem die Anteile auszugeben sind, ermittelt ist, teilt RBC Investor Services Bank S.A. ihn der Vertriebsstelle mit, welche ihrerseits den Käufer über den für die gewünschte Anzahl Anteile einschließlich des Ausgabeaufschlages zu zahlenden Gesamtpreis unterrichtet.
Die Zahlung des Gesamtpreises einschließlich des Ausgabeaufschlags muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung des fälligen Gesamtbetrags muss in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse erfolgen oder in einer anderen Währung, die jedoch im Vorhinein vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist.
Die Zahlung erfolgt durch Überweisung zugunsten von RBC Investor Services Bank S.A. für Rechnung der SICAV. Die Käufer müssen ihre Bank anweisen, der RBC Investor Services Bank S.A. die Ausführung der Zahlung unter Angabe des Namens des Käufers zum Zwecke der Identifizierung anzuzeigen.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zum genannten Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht die Zahlung für einen Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die RBC Investor Services Bank S.A. den Antrag ausführen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des jeweiligen Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Bewertung des Nettoinventarwerts nach Eingang der Zahlung ergibt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Allgemeine Bestimmungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat satzungsgemäß das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV jederzeit ohne Vorankündigung auszusetzen.

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, in Abstimmung mit RBC Investor Services Bank S.A. fortwährend die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Gleiches gilt für die Vertriebsstellen.

RBC Investor Services Bank S.A. ist dafür verantwortlich, bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Regelungen zu erfüllen. Demnach müssen bestehende oder künftige Anteilinhaber bei Einreichung eines solchen Antrags ihre Identität durch Vorlage einer

beglaubigten Kopie der Ausweisdokumente (Reisepass, Personalausweis) nachweisen, wobei die Beglaubigung durch die im Land des Antragstellers zuständigen Behörden (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar oder Polizeidienststelle) erfolgen muss. Juristische Personen müssen eine Kopie der Satzung einreichen sowie Namen und Identitätsnachweise ihrer Aktionäre oder Geschäftsführer vorlegen. Wird ein Antrag über ein Kredit- oder Finanzinstitut gestellt, das Verpflichtungen unterliegt, die denen des Gesetzes vom 12. November 2004 (in der geänderten Fassung) oder der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertig sind, ist eine Prüfung der Identität der Anteilinhaber nicht erforderlich. Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist RBC Investor Services Bank S.A. verpflichtet, den betreffenden Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder abzulehnen. In diesem Fall ist RBC Investor Services Bank S.A. nicht zur Zahlung jedweder Kosten oder Zinsen verpflichtet.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die einen Zeichnungsantrag eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei RBC Investor Services Bank S.A. eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13. Umschichtung von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds zu beantragen, sofern sie die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen. Ein solcher Antrag ist schriftlich, per Telex oder Telefax an RBC Investor Services Bank S.A. zu richten und muss Angaben darüber enthalten, ob die umzutauschenden Anteile Namens- oder Inhaberanteile sind.

Es gelten dieselben Einreichungsfristen wie für Rücknahmeanträge.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt eine Umschichtung am Bewertungstag nach Eingang des Antrags zu einem Satz, der unter Bezugnahme der Anteilspreise der betreffenden Anteile an diesem Bewertungstag berechnet wird. Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse (»ursprünglicher Teilfonds bzw. ursprüngliche Klasse«) in Anteile des anderen Teilfonds oder der anderen Klasse (»neuer Teilfonds bzw. neue Klasse«) umgetauscht werden, wird so genau wie möglich nach folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A =Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds (bzw. der neuen Klasse);

B =Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds (bzw. der ursprünglichen Klasse);

C = der maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds (bzw. der ursprünglichen Klasse)
am betreffenden Tag;

D =der maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds (bzw. der neuen Klasse)
am betreffenden Tag und

E =der am betreffenden Tag geltende Mittelkurs zwischen der Referenzwährung des umzutauschenden Teilfonds und der Referenzwährung des zuzuteilenden Teilfonds.

Nach Ausführung der Umschichtung teilt RBC Investor Services Bank S.A. den Anteilinhabern die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds (bzw. der neuen Klasse), die sie durch die Umschichtung erhalten, sowie deren Preis mit.

14. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgekauften Anteile werden entwertet.

Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber, die eine vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile wünschen, können dies schriftlich bei der RBC Investor Services Bank S.A. beantragen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen für den Fall der vorübergehenden Aussetzung der Rücknahme) und muss die Anzahl, den Teilfonds und die Anteilsklasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten. Bei Namensanteilen ist außerdem der Name anzugeben, unter dem sie eingetragen sind. Zudem ist der Name anzugeben, unter dem die Anteile eingetragen sind und es sind gegebenenfalls die Dokumente zum Nachweis einer Übertragung beizufügen.

Für alle Teilfonds (mit Ausnahme der Teilfonds **Candriam Bonds Convertible Defensive und Candriam Bonds Convertible Opportunities)** werden Rücknahmeanträge, die vor 12.00 Uhr (Ortszeit) eines Bewertungstags (der ein Luxemburger Bankgeschäftstag sein muss) bei der RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg eingehen, zu dem am darauffolgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds durchgeführt. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Für die Teilfonds **Candriam Bonds Convertible Defensive et Candriam Bonds Convertible Opportunities** werden alle zur Rücknahme eingereichten Anteile, sofern der Antrag drei Tage vor einem maßgeblichen Bewertungstag (wie im Abschnitt »Nettoinventarwert« definiert) vor 12.00 Uhr (Ortszeit) bei der RBC Investor Services Bank S.A. eingeht, zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, unter der Maßgabe jedoch, dass der betreffende Tag ein Bankgeschäftstag ist.
Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der

SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.
Nach Ermittlung des Rücknahmepreises teilt die RBC Investor Services Bank S.A. dem Antragsteller diesen Preis schnellstmöglich mit.

Die Zahlung des Rücknahmepreises für die zurückgenommenen Anteile erfolgt spätestens innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag.
Die Zahlung des fälligen Gesamtbetrags erfolgt in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse.
Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto oder per Scheck, der dem Anteilinhaber postalisch zugesandt wird.

Der Rücknahmepreis der Anteile der SICAV kann höher oder niedriger liegen als der Kaufpreis, den der Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile gezahlt hat, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist.

Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse ausgesetzt ist, die im Kapitel »*Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*« des Prospekts beschrieben sind. Jeder Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme einreicht, wird von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung benachrichtigt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Werktag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Sofern die Aussetzung länger als einen Monat nach Eingang des Rücknahmeantrags andauert, kann dieser durch eine schriftliche Mitteilung an RBC Investor Services Bank S.A. storniert werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass eine solche Mitteilung vor Beendigung der Aussetzung bei der RBC Investor Services Bank S.A. eingeht.
Wenn für einen Teilfonds die Summe der Rücknahmeanträge[(*)] an einem Bewertungstag über 10 % der gesamten Nettovermögen des betroffenen Teilfonds ausmacht, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds entscheiden, diese beantragten Rücknahmen ganz oder teilweise für einen Zeitraum auszusetzen, welcher der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft als im besten Interesse des Teilfonds liegend betrachtet. Dabei darf dieser Zeitraum jedoch für jede ausgesetzte Rücknahme grundsätzlich zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten.
Jeder auf diese Weise ausgesetzte Rücknahmeantrag wird vorrangig vor Rücknahmeanträgen an folgenden Bewertungstagen bearbeitet.
Der Preis für die ausgesetzten Rücknahmen ist der Nettoinventarwert des Teilfonds pro Anteil am Tag der Bedienung der Rücknahmeanträge (d. h. der Nettoinventarwert, der nach der Berichtsperiode berechnet wird).
[(*)]*einschließlich der Umtauschanträge für einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV.*

15. Markttiming und Late Trading

Markttiming und *Late Trading*, wie im Folgenden definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträgen ausdrücklich untersagt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilinhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

15.1. Markttiming

Auf *Markttiming* beruhende Techniken sind unzulässig.

Markttiming ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

15.2. Late Trading

Auf *Late Trading* beruhende Techniken sind unzulässig.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

16. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds wird – ausgedrückt in der jeweiligen Währung – gemäß der Satzung ermittelt, die vorsieht, dass eine solche Ermittlung mindestens zweimal monatlich erfolgt.

Der Nettoinventarwert der aktiven Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Bewertungstag (»Bewertungstag«) ermittelt, wie in den technischen Beschreibungen angegeben. Der Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse an den Märkten ermittelt, an denen die Wertpapiere im Portfolio hauptsächlich gehandelt werden. Wenn ein Bewertungstag in Luxemburg auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen sonstigen Bankruhetag fällt, gilt der darauf folgende Bankgeschäftstag als Bewertungstag.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds fluktuiert im Allgemeinen entsprechend dem Wert der Vermögenswerte, die das zugrunde liegende Portfolio umfasst.

Für die Bestimmung des Nettovermögens werden die Erträge und Aufwendungen bis zu dem für die Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Zahlungstag verbucht, welche auf der Grundlage des anzuwendenden Nettoinventarwerts durchgeführt werden. Der Wert der am Ende jedes Bewertungstages im Portfolio befindlichen Wertpapiere wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der SICAV ermittelt, die unter anderem folgende Bewertungsgrundsätze vorsieht:

Die Nettovermögenswerte jedes Teilfonds werden wie folgt bewertet:

I. Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

(a) Alle flüssigen Mittel und Festgelder, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;

(b) alle bei Sicht zahlbaren Schuldscheine und Wechsel sowie Buchforderungen (einschließlich noch nicht vereinnahmter Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);

(c) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte sowie sonstige Anlagen und Wertpapiere im Eigentum der SICAV;

(d) alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);

(e) alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;

(f) die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;

(g) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich im Voraus geleisteter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

(a) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage ihres zuletzt verfügbaren Nettoinventarwertes bewertet, es sei denn, der letzte veröffentlichte Nettoinventarwert liegt mehr als 10 Werktage im Vergleich zum letzten Bewertungstag der SICAV zurück. In einem solchen Fall schätzt die SICAV den Nettoinventarwert in umsichtiger Weise nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Verfahrensweisen.

(b) Flüssige Mittel und Festgelder, bei Sicht zahlbare Schuldscheine und Wechsel sowie sonstige Forderungen, geleistete Anzahlungen, zu erwartende Zinsen und Dividenden sowie Zinsen und Dividenden, die fällig sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, werden zu ihrem Nennwert bewertet, sofern dessen Realisierung nicht als unwahrscheinlich gilt. Sollte Letzteres der Fall sein, so wird der Wert dieser Vermögenspositionen nach dem Wert bemessen, der nach Ansicht der SICAV den tatsächlichen Wert solcher Positionen widerspiegelt.

(c) Die Bewertung aller zur amtlichen Notierung oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage des letzten am Bewertungstag in Luxemburg bekannten Börsenkurses, und wenn das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten gehandelt wird, auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses des Hauptmarktes dieses Wertpapiers; wenn der letzte bekannte Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts, den der Verwaltungsrat in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben schätzt.

(d) Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der in umsichtiger Weise nach dem Grundsatz von Treu und Glauben festzulegen ist.

(e) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Nennwert bewertet, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, oder zu den fortgeführten Anschaffungskosten.

(f) Alle anderen Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet. Dieser ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsmethoden festzulegen.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen auch andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche andere Methode den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines Vermögenswertes der SICAV konkreter widerspiegelt.

Der Verwaltungsrat behält sich insbesondere das Recht vor, an Bewertungstagen, an denen für einen Teilfonds die Differenz zwischen den Anteilszeichnungen und den Anteilsrücknahmen (d. h. die Nettobewegungen) einen vom Verwaltungsrat zuvor festgesetzten Grenzwert überschreitet, den Wertpapierbestand dieses Teilfonds (bei Nettozeichnungen) auf der Grundlage ihrer Kaufs- und Verkaufspreise bzw. (bei Nettorücknahmen) durch Festlegung eines für den betreffenden Markt repräsentativen Spreadniveaus zu bewerten.

II. Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

(a) Alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;

(b) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (unter anderem einschließlich der Vergütung der Fondsmanager, der Depotbanken sowie der Bevollmächtigten und Vertreter der SICAV);

(c) alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben, sofern der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die bezugsberechtigte Person bestimmt wird;

(d) eine angemessene Rücklage für künftige Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen ist und in periodischen Abständen von der SICAV ermittelt wird, sowie gegebenenfalls andere zulässige oder vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen;

(e) jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch das Eigenkapital der SICAV repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und

Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der für den Verkauf der Anteile maßgeblichen Dokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilinhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnierung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SIVAC Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten der Verkaufsdokumente berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

III. Jeder Anteil der SICAV, dessen Rücknahme bearbeitet wird, gilt bis zum Ablauf des Bewertungstags, der für die Rücknahme dieses Anteils maßgeblich ist, als ausgegebener und umlaufender Anteil. Nach diesem Tag gilt sein Preis bis zur Zahlung als Verbindlichkeit der SICAV.

Entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der SICAV auszugebende Anteile werden nach Abschluss des Bewertungstages als ausgegebene Anteile behandelt; bis zum Eingang des Ausgabepreises gilt dieser als Forderung der SICAV.

IV. Im Rahmen des Möglichen werden alle Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten berücksichtigt, welche die SICAV bis zum Bewertungstag beschlossen hat.

V. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgedrückt, die in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben ist.

Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten werden zu dem am für die Berechnung des Nettoinventarwerts relevanten Börsentag geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Der Nettoinventarwert der SICAV entspricht der Summe der Nettovermögen ihrer einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Nettovermögen der SICAV; die Konsolidierungswährung ist der Euro.

VI. Für jeden Teilfonds wird auf folgende Weise eine gemeinsame Vermögensmasse gebildet:

(a) Die bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds erlangten Erlöse werden in den Büchern der SICAV der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse zugeteilt, und die diesen Teilfonds betreffenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet.

(b) Vermögenswerte, die sich von anderen Vermögenswerten ableiten, werden in den Büchern der SICAV derselben Vermögensmasse zugerechnet wie die Vermögenswerte, von denen sie sich ableiten. Jedes Mal, wenn ein Vermögenswert neu bewertet wird, wird die Wertsteigerung oder Wertminderung dieses Vermögenswertes der Vermögensmasse des Teilfonds zugerechnet, zu dem dieser Vermögenswert gehört.

(c) Alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet.

(d) Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu deren jeweiligen Nettovermögen.

Nach einer etwaigen Dividendenausschüttung an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen reduziert.

17. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

In folgenden Fällen ist der Verwaltungsrat befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen dieses bzw. dieser Teilfonds vorübergehend auszusetzen:

a) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV zu einem gegebenen Zeitpunkt notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist (z. B. Aussetzung von Rücknahme- und Zeichnungsanträgen, wenn eine Börse halbtägig geschlossen bleibt); oder

b) wenn eine Notlage entstanden ist, aufgrund derer die SICAV über ihre Anlagen nicht verfügen kann; oder

c) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse irgendwelcher Anlagen der SICAV oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an irgendeinem Markt oder irgendeiner Börse verwendet werden; oder

d) in jeder Phase, in der die Überweisung von Geldern, die bei der Realisierung oder

Bezahlung einer Anlage der SICAV benötigt werden oder werden können, nicht möglich ist, oder in jeder Phase, in der die Rückführung der Mittel nicht möglich ist, die für die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erforderlich sind; oder

e) bei Auflösung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Anteilsarten, sofern eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilsarten gerechtfertigt ist;

f) ab der Einberufung einer Versammlung, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird.

Personen, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen eingereicht haben, werden von der vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts in Kenntnis gesetzt.

Aufgeschobene Zeichnungen und Anträge auf Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese vor Beendigung der Aussetzung bei der SICAV eingeht.
Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die sich in der Schwebe befinden, werden am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

18. Verwendung der Ergebnisse

18.1. Allgemeine Grundsätze

Die Hauptversammlung beschließt jedes Jahr über die diesbezüglichen Vorschläge des Verwaltungsrats.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat grundsätzlich die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.

Für Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat vorschlagen, die Nettoanlageerträge des Geschäftsjahres, die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die Nettovermögenswerte unter Beachtung der Beschränkungen des Gesetzes auszuschütten.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angebracht hält, auch Zwischenausschüttungen vornehmen.

18.2. Dividendenpolitik

Die SICAV kann den Inhabern von Ausschüttungsanteilen die Ausschüttung von Dividenden vorschlagen. Im Allgemeinen werden im Zusammenhang mit Thesaurierungsanteilen keine Dividenden ausgeschüttet.

Sollte der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Ausschüttung einer Dividende vorschlagen, so wird die Höhe einer solchen Ausschüttung unter Einhaltung der durch das Gesetz festgelegten Grenzen berechnet.

Für jede Anteilsklasse können die jährlichen Dividenden auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber separat erklärt werden. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, für jede Anteilsklasse im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Für jede Anteilsklasse kann die SICAV auch häufiger Dividenden ausschütten, soweit erforderlich, oder zu bestimmten festgesetzten Zeitpunkten innerhalb des Geschäftsjahres, wie dies der Verwaltungsrat für angemessen hält. Es ist geplant, dass alle Anteilsklassen mit dem Suffix:

- (m) eine monatliche Dividendenausschüttung vornehmen können;
- (n) eine vierteljährliche Dividendenausschüttung vornehmen können;
- (s) eine halbjährliche Dividendenausschüttung vornehmen können;

Der Verwaltungsrat kann die Dividendenpolitik bestimmen und die Methoden der Auszahlung von Dividenden und Zwischendividenden festsetzen.

Die SICAV kann beispielsweise Anteilsklassen anbieten, die eine feste Dividende in Höhe eines festgelegten Betrags oder eines festgelegten prozentualen Anteils am Nettoinventarwert je Anteil zu dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag ausschütten. Diese Dividende wird für gewöhnlich in festgelegten Zeitabständen (beispielsweise halbjährlich) ausgeschüttet, wie dies der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Ein Dividendenkalender mit den Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Ausschüttungen und den jeweiligen Grundlagen zur Berechnung der Dividenden kann bei der Verwaltungsgesellschaft sowie über die folgende Internetadresse bezogen werden: www.candriam.com.

Die Anleger werden insbesondere auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht:

- Die Höhe der Dividende hängt zwangsläufig davon ab, wie hoch die erwirtschafteten Erträge oder realisierten Kapitalzuwächse der jeweiligen Anteilsklasse sind.

- Die Dividendenzahlung kann in Form einer Kapitalausschüttung erfolgen, sofern das Gesamtnettovermögen der SICAV nach dieser Ausschüttung weiterhin über dem gemäß luxemburgischem Recht erforderlichen Mindestkapital liegt. Die Dividendenzahlung kann die Erträge der betreffenden Anteilsklasse übersteigen, woraus sich eine Verringerung des ursprünglich investierten Kapitals ergibt. Wir weisen die Anteilinhaber zudem darauf hin, dass bei Dividendenausschüttungen, die höher sind als die Erträge aus den Anlagen einer Anteilsklasse, die Dividenden aus dem Kapital dieser Anteilsklasse oder aus den realisierten oder latenten Kapitalerträgen entnommen werden können. Hieraus kann sich für Anteilinhaber aus bestimmten Ländern möglicherweise eine Steuerpflicht ergeben. Wir bitten die betreffenden Anteilinhaber daher, ihre individuellen Umstände mit ihrem Steuerberater vor Ort zu besprechen.

In Bezug auf Anteilsklassen, für die ein fester Dividendensatz vorgesehen ist, sollten die Anteilinhaber insbesondere auch das Folgende beachten:

- In Phasen, in denen ein Teilfonds/eine Anteilsklasse eine negative Performance generiert, werden die Dividenden für gewöhnlich weiter ausgeschüttet. Folglich verringert sich der Wert der Kapitalinvestition in diesen Teilfonds/diese Anteilsklasse schneller. Auf diese Weise kann sich der Wert der Investition eines Anteilinhabers schließlich bis auf null verringern.

- Der Verwaltungsrat überprüft die Anteilsklassen, für die eine feste Ausschüttung vorgesehen ist, in regelmäßigen Abständen und behält sich das Recht auf Änderungen vor. Diese Änderungen der Ausschüttungspolitik werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

- Die Zahlung von Dividenden kann nicht uneingeschränkt garantiert werden.

- Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass eine Anteilsklasse keine Dividende ausgeschüttet, oder er kann die Höhe des Ausschüttungsbetrags verringern.

Die nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Auszahlung eingeforderten Dividenden, können nicht länger eingefordert werden und fließen in das Vermögen der betreffenden Anteilsklassen zurück.

19. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Dennoch haftet das Vermögen eines bestimmten Teilfonds nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen; im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

20. Besteuerung

Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Auf den Nettoinventarwert der SICAV wird jedoch eine luxemburgische Steuer in Höhe von 0,05 % p.a. erhoben. Für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklassen gilt ein ermäßigter Satz von 0,01 % p.a. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet.

Nach derzeitigem Recht und geltender Praxis ist in Luxemburg keine Steuer auf den realisierten Wertzuwachs des Vermögens der SICAV zahlbar.

Bestimmte Dividenden- und Zinserträge oder Gewinne der SICAV, die mit Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können dennoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Anteilinhaber unterliegen nach derzeitiger Rechtslage in Luxemburg keiner Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hiervon ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben.
Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilinhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern mehr als 10 % der Anteile einer Gesellschaft gehalten werden.

Vereinnahmte Ausschüttungen und bei einer Veräußerung realisierte Kapitalgewinne, die ein Anteilinhaber ohne Wohnsitz in Luxemburg erzielt, sind in Luxemburg nicht steuerbar.

Wir empfehlen den Anteilinhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.

21. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der SICAV findet jedes Jahr am Sitz der SICAV oder an einem in der Einberufung der Versammlung angegebenen anderen Ort in Luxemburg statt. Die Versammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufungen zu allen Hauptversammlungen werden in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. In der Einberufung sind der Ort und die Uhrzeit der anberaumten Hauptversammlung sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten angegeben.

Sie werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung sind diejenigen, die in der Satzung der SICAV niedergelegt sind.

22. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV

22.1. Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilinhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Anteilsklassen oder -kategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettoinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Anteilsklasse(n) oder -kategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile

eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;

- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds effizient weiter verwalten zu können;

- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilinhabern angebotenen Produktpalette.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 24.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilinhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt.

22.2. Verschmelzung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

22.2.1 Verschmelzung von Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend im Abschnitt 22.1 angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien der SICAV beschließen.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 24.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

22.2.2 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend im Abschnitt 22.1 bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW, der der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilinhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat.
Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen.
Ab dem Tag, an dem diese Informationen den Anteilinhabern mitgeteilt werden, haben die Anteilinhaber das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne weitere Kosten als jene, die von der SICAV zur Deckung der Kosten für die Auflösung der Anlagen einbehalten werden, die Rücknahme oder die Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt, deren Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.
Diese Frist von 30 Tagen endet fünf Bankgeschäftstage vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

22.3. Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Unter den vorstehend im Abschnitt 22.1 dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse bzw. -kategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Anteilsklassen bzw. -kategorien aufzuspalten.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 24.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.
Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

22.4. Liquidation der SICAV

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.
Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung der Anteilinhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen.

Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere

Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

23. Gebühren und Kosten

23.1. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung eine jährliche Verwaltungsgebühr, die in den technischen Beschreibungen näher erläutert wird.
Die Verwaltungsgebühr wird in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und ist monatlich zahlbar.

23.2. Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung Performancegebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

23.3. Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeiten darüber hinaus Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

23.4. Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die nachfolgend näher erläutert werden (die »Betriebs- und Verwaltungskosten«).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten zählen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Kosten:

(a) alle unmittelbar von der SICAV zu zahlenden Ausgaben, so zum Beispiel die Gebühren und Kosten der Depotbank, die Gebühren der Hauptzahlstelle, die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, die Kosten für die Besicherung der Anteile (»share class hedging«), einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kosten und Auslagen in angemessener Höhe, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder für die Verwaltungsratsmitglieder entstehen;

(b) eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende »Servicegebühr«, die den nach Abzug der vorstehend unter (a) aufgeführten Ausgaben verbleibenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten abdeckt, das heißt unter anderem die folgenden Kosten und Gebühren: die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der

Übertragungs- und Registerführungsstelle; die Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen relevanten Rechtsgebieten (z. B. die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren, die Kosten für Übersetzungen und die Vergütungen der Vertreter im Ausland und der lokalen Zahlstellen); die Kosten für die Börsennotierung und deren Aufrechterhaltung; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise; die Kosten für Porto und Telekommunikation; die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung der Prospekte, der Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Finanzberichte oder aller anderer Dokumente für die Anteilinhaber; die Honorare und Kosten für rechtliche Belange; die Gebühren und Kosten für Zugriffe auf kostenpflichtige Informationen oder Daten (Abonnements, Lizenzgebühren und jegliche anderen Kosten); die Kosten für die Verwendung eingetragener Marken durch die SICAV sowie die Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder den von ihr beauftragten Stellen und/oder jeder anderen von der SICAV selbst beauftragten Stelle und/oder unabhängigen Sachverständigen zustehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben.

Sie sind monatlich zahlbar, und der für sie geltende Höchstsatz ist in den technischen Beschreibungen angegeben.

Sofern am Ende eines bestimmten Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für eine Anteilsklasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft den darüber hinausgehenden Betrag. Sollten umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine Anteilsklasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, die vorstehend erläuterten Ausgaben ganz oder teilweise unmittelbar aus ihren Vermögenswerten zu zahlen. In diesem Fall wird die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend reduziert.

In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind folgende Posten nicht enthalten:

- alle Abgaben und Steuern, Zölle und ähnlichen Kosten und Gebühren steuerlicher Art, denen die SICAV unterliegt oder die auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, einschließlich der luxemburgischen Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement);

- Transaktionskosten: Die Kosten und Ausgaben für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten sowie die Gebühren und Kosten für Broker und die Zinsaufwendungen (z. B. auf Swaps oder Darlehen) und die im Rahmen von Transaktionen zahlbaren Abgaben und anderen Ausgaben werden von den einzelnen Teilfonds getragen;

- die Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften;

- die Kosten in Verbindung mit dem Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung;

- Bankkosten, wie beispielsweise Zinsen für Kontokorrentkredite;

- Kosten in Verbindung mit Kreditfazilitäten;

- außerordentliche Aufwendungen, die mitunter vernünftigerweise im normalen Geschäftsverlauf der SICAV nicht absehbar sind, so unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, so unter anderem die Honorare für steuerliche oder rechtliche Beratung, für Gutachten, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte oder für Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber erforderlich sind, sowie alle anderen Ausgaben in Verbindung mit Einzelvereinbarungen, die im Interesse der Anteilinhaber mit jeglichen dritten Parteien abgeschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Aktualisierungen des Prospekts können über die kommenden fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Gebühren und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, sofern die Höhe der Gebühren und Kosten dies verlangt, den Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens zugewiesen.

24. Mitteilungen an die Anteilinhaber

24.1. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und/oder einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreis werden an jedem Bewertungstag am Gesellschaftssitz der SICAV in Luxemburg sowie bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben.
Diese Daten können ferner in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die der Verwaltungsrat jeweils nach eigenem Ermessen bestimmt.

24.2. Finanz- und sonstige Mitteilungen

Finanzmitteilungen sowie alle anderen Informationen für die Anteilinhaber werden in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften an die Inhaber von Namensanteilen an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. Darüber hinaus werden sie in Luxemburg im »Luxemburger Wort« veröffentlicht, sofern die gesetzlichen Vorschriften dies erfordern.

Diese Mitteilungen werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

Die Berichte an die Anteilinhaber über das vergangene Geschäftsjahr sowie die Jahresergebnisse sind am Sitz der SICAV erhältlich.

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember jedes Jahres.

24.3. Dokumente der SICAV

Die Satzung und der Verkaufsprospekt, die wesentliche Informationen für den Anleger sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Büroöffnungszeiten kostenfrei am Sitz der SICAV in Luxemburg erhältlich.
Der Vertrag zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, der Vertrag bezüglich der operativen und administrativen Aufgaben sowie der Vertrag mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle können von den Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.
Der Prospekt ist zudem im Internet unter folgender Adresse erhältlich: www.candriam.com.

24.4. Zugelassener Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten der SICAV und der Jahresberichte wurde PricewaterhouseCoopers, Luxemburg, beauftragt.

24.5. Ergänzende Informationen

Um den gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, kann die Verwaltungsgesellschaft neben den vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Anteilinhabern auf Anfrage die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV sowie jegliche sonstigen diesbezüglichen Informationen bereitstellen.

25. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für den folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und Anteile dieses Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

- **Candriam Bonds Convertible Opportunities**

Zahlstelle und Informationsstelle für die SICAV in der Bundesrepublik Deutschland ist Marcard, Stein & CO AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg (die deutsche Zahl- und Informationsstelle).

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der SICAV und die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform –, sowie der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung und sind dort kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise stehen auf der Webseite www.fundinfo.com zur Verfügung.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht. Ferner sind die im vorstehenden Kapitel „24.3. Dem Publikum zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente“, aufgezählten Dokumente auch bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle stehen dem Anleger die gleichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, auf die der Anleger im Sitzstaat einen Anspruch hat.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Richtigkeit der für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die SICAV auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der SICAV angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Candriam Bonds Capital Securities

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für nachrangige Schuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD ausgegeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für den **sachkundigen Anleger**, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in nachrangige Forderungspapiere investiert (Anleihen und vergleichbare Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen des Typs »Contingent Convertible« (Additional Tier 1 & Tier 2)), die von privaten Unternehmen guter Bonität begeben wurden (mit einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 von mindestens einer Ratingagentur oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig bewertet) und ihren Firmensitz in einem Land der OECD haben.

Die Anleihen des Typs »Contingent Convertible« bilden maximal 40 % des Nettovermögens des Teilfonds. **Diese Wertpapiere sind mit zusätzlichen Risiken verbunden. Dazu gehören Mechanismen der Verlustübernahme, die zu einer Wertminderung des Kapitals oder der aufgelaufenen Zinsen oder zu einer Wandlung der Papiere in Aktien führen können. Außerdem hat jedes solcher Wertpapiere aufgrund der juristischen Komplexität ganz eigene Merkmale.**

Die Schuldtitel müssen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs ein Mindestrating von BB-/B3 von einer der anerkannten Ratingagenturen aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden (insbesondere, wenn sie über kein offizielles Rating verfügen).
Sollte die Einstufung eines Schuldtitels von allen anerkannten Ratingagenturen unter ein Niveau von B-/B3 fallen oder von der Verwaltungsgesellschaft nicht länger als mit B-/B3 vergleichbar eingestuft werden, wird der betreffende Titel innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Der verbleibende Teil des Vermögens wird in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGA und/oder OGAW investieren.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert.
Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden. Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

30 % BoFa Merrill Lynch Contingent Capital Index (hedged in EUR) + 70% ML Euro Financial Subordinated & Lower Tier2.

Dieser Referenzindex wird für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen sowie für die Ermittlung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet.

Dieser Referenzindex wird von der Bank of America Merril Lynch bereitgestellt. Die Bank profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko

- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Arbitragerisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der relative VaR herangezogen (wie im Abschnitt *»Risikomanagement«* beschrieben).
Der Referenzindex des VaR setzt sich aus zwei Indizes zusammen: dem Index BoFa Merrill Lynch Contingent Capital Index (hedged in EUR) (30%) und dem Index ML Euro Financial Subordinated & Lower Tier2 (70%).
Der erwartete Hebelfaktor des Teilfonds beträgt höchstens 350 % des Nettovermögens. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch vorübergehend auch eine stärkere Hebelung aufweisen.
Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** [LU1616742737]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** [LU1616743032]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** [LU1616743388]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **PI** [LU1797525224]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** [LU1616743545]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** [LU1616743974]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen R und Z ist kein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung vorgesehen.
- Für die Klasse Classique gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 10.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der

Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klasse PI gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,35%
I	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,28%
PI	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,28%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,35%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Vermögenswerte der Klasse I [LU1616743388] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.
Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index angelegt werden, der »zu 30 % aus dem BoFa Merrill Lynch Contingent Capital Index (hedged in EUR) und zu 70 % aus dem ML Euro Financial Subordinated & Lower Tier2« zusammengesetzt ist, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des

Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Convertible Defensive

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Ziel des Teilfonds ist die Ausschöpfung einer positiven Performance des Marktes für Wandelanleihen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren über einen diskretionären Ansatz.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in Wandel- und Unternehmensanleihen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 haben.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Vermögens in synthetischen Wandelanleihen anlegen, mit dem Ziel, das Risikoprofil einer Wandelanleihe abzubilden, beispielsweise durch Anlage in einen handelbaren Schuldtitel und in eine Option auf Aktien.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (zu höchstens 10 % in Aktien) oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen. Das Engagement des Fonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Aktien-, Kredit- oder Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 25 % und 50 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

EONIA.

Dieser Referenzindex wird für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird vom European Money Markets Institute bereitgestellt. Das European Money Markets Institute profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Arbitragerisiko
- Volatilitätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0459959929]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0459960000]
- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK [LU1120698441]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0459960182]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I [LU0459960265]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0459960695]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R-H, Referenzwährung: USD [LU1616744279]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1410483926]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1410484064]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0459960349]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU0459960422]

9. Mindestzeichnung:

- für die Klassen Classique, LOCK, N, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**					
	Ausgabe		Rücknahme *(3)*	Umschichtung *(3)*	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
	(1)	*(2)*				
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	0%	Max. 0,90%	Max. 0,29%
I	0%	0%	0%	0%	Max. 0,50%	Max. 0,23%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	0%	Max. 0,90%	Max. 0,29%
N	0%	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,29%
R	Max. 2,5%	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,29%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	0%	Max. 0,36%	Max. 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	0%	Max. 0,23%

(1) Dieser Aufschlag kann zugunsten der Vertriebsstelle auf alle Zeichnungen erhoben werden.
(2) Der Aufschlag kann zugunsten des Teilfonds auf alle Zeichnungen erhoben werden.
(3) Dieser Aufschlag kann zugunsten des Teilfonds unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber erhoben werden. Mit dieser Gebühr werden die bei der Veräußerung von Vermögenswerten tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klassen I [LU0459960182] und [LU0459960265] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des EONIA angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Sollte der Wert des Referenzindex negativ sein, wird für die Berechnung der Gebühr der Wert Null herangezogen.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Convertible Opportunities

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Ziel des Teilfonds ist die Ausschöpfung einer positiven Performance des Marktes für Wandelanleihen über einen diskretionären Ansatz.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Wandelanleihen und ähnliche Wertpapiere (insbesondere in Aktien rückzahlbare Anleihen) von Emittenten jeder Kategorie, ohne Beschränkungen in Bezug auf den geografischen Raum, die Bonität, die Währung und/oder die Fälligkeit.

Ergänzend kann der Teilfonds in folgende Vermögenswerte investieren:

- Sonstige Schuldtitel (Anleihen, synthetische Wandelanleihen und andere ähnliche Wertpapiere) von Unternehmen weltweit, die ein Mindestrating von BBB- (oder gleichwertig) von einer Ratingagentur aufweisen;
- Aktien (oder gleichwertige Wertpapiere) von Unternehmen weltweit, unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung;
- Options- und Zeichnungsscheine;
- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (für max. 10 % des Vermögenswerts);
- andere als die vorstehenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Rahmen seiner Anlagestrategie an einem geregelten Markt oder außerbörslich in Finanzderivate wie Futures, Optionen und Swaps investieren. Diese Produkte werden zu Anlage-, Arbitrage- oder Absicherungszwecken eingesetzt. Bei den Basiswerten dieser Finanzderivate kann es sich handeln um:

- Wandelanleihen und ähnliche Wertpapiere
- Schuldverschreibungen (Anleihen und ähnliche Wertpapiere)
- Aktien (oder ähnliche Wertpapiere)
- Aktienindizes und Aktienvolatilitätsindizes
- Credit Default Swaps (CDS)

- Total Return Swaps: Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50 % seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.
- Zinssätze
- Devisen
- Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine und Finanzderivate größeren Schwankungen unterworfen sind als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Beschreibung der beiden Anlagesegmente

Direktionale Strategien

Diese Strategien spiegeln diejenigen Wandelanleihen wider, von deren Potenzial das Fondsmanagement aufgrund einer Analyse in drei Phasen am meisten überzeugt ist:

- Analyse der mit dem Emittenten verbundenen Kreditrisiken
- Analyse der technischen Merkmale der Wandelanleihe (bzw. der in Aktien rückzahlbaren Anleihen)
- eine Finanzanalyse der Basisaktie

Das Fondsmanagement hat die Möglichkeit, eine synthetische Anleihe vorzuziehen oder eine Wandelanleihe nachzubilden, indem es eine Anleihe mit einer Option auf den Basiswert kombiniert, wenn die technischen Merkmale der Wandelanleihe als relativ ungünstig einzuschätzen sind.

Arbitragestrategien

Diese Strategien verfolgen einen flexiblen, opportunistischen Ansatz und können beispielsweise folgende Transaktionen einsetzen:

- Eingehen einer Longposition in einer Wandelanleihe mit geringer Umtauschprämie bei gleichzeitigem Aufbau einer Shortposition auf die Basisaktie der Wandelanleihe. Diese Art Strategie kann bei beträchtlichen Kursverlusten der Basisaktie vorteilhaft sein.

- Eingehen einer Longposition in einer Wandelanleihe mit geringer Aktiensensitivität bei gleichzeitigem Aufbau einer Shortposition in einem anderen Schuldtitel (oder einer Longposition in einem Credit Default Swap) des gleichen Emittenten, um ein gegen Kreditrisiken abgesichertes Engagement einzugehen und Renditepotenziale auszuschöpfen.

- Eingehen einer Longposition (bzw. Shortposition) in einer Wandelanleihe bei gleichzeitigem Aufbau einer Shortposition (bzw. Longposition) in der jeweiligen Basisaktie der Wandelanleihe, um von einem potenziellen Anstieg (bzw. Rückgang) der impliziten Volatilität der Wandelanleihe zu profitieren.

- Eingehen einer Longposition in einer Wandelanleihe mit geringer Umtauschprämie bei gleichzeitigem Aufbau einer Shortposition auf die Basisaktie der Wandelanleihe, um von einer angekündigten Änderung der Beherrschungsverhältnisse des jeweiligen

Unternehmens zu profitieren. Die Klauseln in Bezug auf eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse im Emissionsprospekt können dazu führen, dass solche Strategien rentabel sind.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 25 % und 50 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

5. Referenzindex

EONIA.

Dieser Referenzindex wird für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird vom European Money Markets Institute bereitgestellt. Das European Money Markets Institute profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

6. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten

- Arbitragerisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

6.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).
Das Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.
Der erwartete Hebelfaktor des Teilfonds beträgt höchstens 350 % (indikative Angabe).
Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR**.**

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU1269890759]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU1269890676]
- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK [LU1269890833]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU1269890916]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I [LU1269891054]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU1269891138]
- Thesaurierungsanteile der Klasse PI [LU1797525497]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1708105207]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1708105462]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU1269891211]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU1269891484]

10. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, LOCK, N, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klasse PI gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

11. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**					
	Ausgabe		Rücknahme *(3)*	Umschichtung *(3)*	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
	(1)	*(2)*				
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	0%	Max. 1,20%	Max. 0,29%
I	0%	0%	0%	0%	Max. 0,50%	Max. 0,23%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	0%	Max. 1,20%	Max. 0,29%
N	0%	0%	0%	0%	Max. 1,60%	Max. 0,29%
PI	0%	0%	0%	0%	Max. 0,50%	Max. 0,23%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	0%	Max. 0,48%	Max. 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	0%	Max. 0,23%

(1) Dieser Aufschlag kann zugunsten der Vertriebsstelle auf alle Zeichnungen erhoben werden.
(2) Der Aufschlag kann zugunsten des Teilfonds auf alle Zeichnungen erhoben werden.
(3) Dieser Aufschlag kann zugunsten des Teilfonds unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber erhoben werden. Mit dieser Gebühr werden die bei der Veräußerung von Vermögenswerten tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klassen I [LU1269890916] und [LU1269891054], der Klasse PI [LU1797525497], der Klasse N [LU1269891138] und der Klassen Z [LU1269891211] und [LU1269891484] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20% (10% für die Klasse PI [LU1797525497]) der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des EONIA angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Sollte der Wert des Referenzindex negativ sein, wird für die Berechnung der Gebühr der Wert Null herangezogen.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Credit Opportunities

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Schuldverschreibungen, die von Privatemittenten mit einem erhöhten Kreditrisiko und mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nordamerika ausgegeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist darauf ausgelegt, den Anteilinhabern eine Beteiligung an den Renditen von Unternehmensanleihen zu ermöglichen, die von Emittenten mit einem erhöhten Kreditrisiko und Sitz in einem Land der Europäischen Union und/oder in Nordamerika begeben werden.

Hierzu investiert der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in Schuldtitel (d. h. Anleihen und andere ähnliche Wertpapiere) von Emittenten mit einem besseren Rating als CCC+ bzw. Caa1.

Der Teilfonds kann daneben in Derivaten (Kreditderivaten auf Indizes oder Einzeltitel) von Emittenten mit der gleichen Bonität anlegen.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen) oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.
Das Engagement des Fonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Kredit- und Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindizes

Eonia Capitalised, Fed Fund Effective Rate US, SARON Capitalised

Diese Referenzindizes werden für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Diese Referenzindizes werden von European Money Markets Institute, Federal Reserve System bzw. SIX Swiss Exchange bereitgestellt. Diese Index-Anbieter profitieren von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Arbitragerisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Wechselkursrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

Anleger werden auf die Ausrichtung der Verwaltung dieses Teilfonds hingewiesen, der zum Teil in Wertpapieren anlegt, die von Ratingagenturen als spekulativ eingestuft und an Märkten gehandelt werden, deren Funktionsweise sich hinsichtlich Transparenz und Liquidität in beträchtlichem Maße von den für Börsen und internationale geregelte Märkte zulässigen Standards unterscheiden kann. Daher richtet sich dieses Produkt an Anleger mit hinreichender Erfahrung, um die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen zu können.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).
Das Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.
Der erwartete Hebelfaktor des Teilfonds beträgt höchstens 350 % (indikative Angabe).
Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklasse

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0151324422]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0151324851]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique (q), Referenzwährung: EUR [LU1269889157]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique-H, Referenzwährung: USD [LU1375972251]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU0151325312]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: GBP, ohne Absicherung gegenüber dem Euro [LU1184245816]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I (q), Referenzwährung: EUR [LU1269889314]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I-H, Referenzwährung: USD [LU1375972335]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N, Referenzwährung: EUR [LU0151324935]
- Thesaurierungsanteile der Klasse S, Referenzwährung: EUR [LU0151333506]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU0252969745]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU1410484148]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: EUR [LU1120697633]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: GBP, ohne Absicherung gegenüber dem Euro [LU1184245493]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R-H, Referenzwährung: CHF [LU1184245659]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410484494]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410484577]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des

entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klasse S gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 25.000.000 EUR.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,33 %
I	0%	0%	0%	Max. 0,50%	Max. 0,25%
N	0%	0%	0%	Max. 1,60%	Max. 0,33 %
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,33 %
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33 %
S	0%	0%	0%	Max. 0,25%	Max. 0,25%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

Performancegebühr

Der Fondsmanager erhält eine Performancegebühr, die auf das Nettovermögen aller Anteilsklassen des Teilfonds erhoben wird; die Höhe der Performancegebühr für alle Anteilsklassen berechnet sich wie folgt:

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung einer Anteilsklasse, die auf den Euro lautet, und einer Anteilsklasse, die auf das Britische Pfund lautet, wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des **EONIA Capitalised** angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der auf den Schweizer Franken lautenden Anteilsklasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des **SARON capitalised** angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung einer auf den US-Dollar lautenden Anteilsklasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der

Wertentwicklung des Referenzsatzes **FED FUNDS EFFECTIVE RATE US** angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Sollte der Wert des Referenzindex negativ sein, wird für die Berechnung der Gebühr der Wert Null herangezogen.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Emerging Debt Local Currencies

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Schuldverschreibungen aus Schwellenländern, die überwiegend auf die entsprechenden lokalen Währungen lauten.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat der Schwellenländer, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten mit Geschäftstätigkeit in den Schwellenländern begeben oder garantiert sind.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Diese Wertpapiere lauten überwiegend auf die Lokalwährung der Emittenten (z. B. BRL, MXN oder PLN) und in geringerem Umfang auf eine Währung der Industrieländer (z. B. USD, EUR, GBP oder JPY).

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Devisenmärkten insbesondere der Schwellenländer eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.
Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25%.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

JPM GBI EM Global Diversified (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen sowie für die Ermittlung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet.

Dieser Referenzindex wird von JP Morgan bereitgestellt. JP Morgan profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Arbitragerisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.
Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds insbesondere mit folgenden Risiken verbunden ist: Schwellenmarktrisiken, Liquiditätsrisiken und Währungsrisiken (insbesondere den mit den schwankungsanfälligeren Währungen der Schwellenländer verbundenen Risiken). Daraus

ergibt sich für die Anleger ein höheres Risiko als bei Anlagen in einen Teilfonds, der in Anleihen der Industrieländer investiert. Darüber hinaus könnte der Teilfonds in Bezug auf diese Anlagen veranlasst werden, die Berechnung des Nettoinventarwerts **vorübergehend** auszusetzen (wie im Abschnitt »Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen« dieses Prospekts beschrieben). Bitte beachten Sie Folgendes: Falls bestimmte Marktpreise (z. B. von Anleihen oder Fremdwährungen) als nicht repräsentativ eingestuft werden, kann der Verwaltungsrat in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einen Schätzwert in Höhe des wahrscheinlich realisierbaren Veräußerungswerts der betreffenden Anlagen (beispielsweise auf der Grundlage von Bewertungsmodellen) festlegen.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der relative VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).
Der Index JPM GBI EM Global Diversified (RI) in USD/EUR (je nach Anteilsarten) wird als Referenzindex für den Value-at-Risk (VaR) verwendet.

Zur Information: Der für diesen Teilfonds angesetzte Hebel für diesen Teilfonds variiert zwischen 50 % und 150 % des Nettovermögens. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch vorübergehend auch eine stärkere Hebelung aufweisen.
Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: USD.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU0616945282]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU0616945449]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique (q), Referenzwährung: USD [LU1269889405]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: USD [LU0616945522]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: USD [LU0616945795]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU0616945878]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I-H, Referenzwährung: EUR [LU1258426821]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU0616945951]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: USD [LU0616946090]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: USD [LU0616946173]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: GBP, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU1184246467]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU0616946256]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N, Referenzwährung: USD [LU0616946330]
- Thesaurierungsanteile der Klasse V, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU0616946413]

- Thesaurierungsanteile der Klasse V, Referenzwährung: USD [LU0616946504]
- Thesaurierungsanteile der Klasse V2, Referenzwährung: USD [LU1410484650]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU0616946686]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: USD [LU0616946769]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: USD [LU1410484734]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU1410484817]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung USD [LU0942152934]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU1184246038]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: GBP, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU1184246202]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R-H, Referenzwährung: CHF [LU1258426748]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: USD [LU1410484908]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: USD [LU1410485038]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU1410485111]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU1410485202]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.

- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klassen V und V2 gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 1,20%	Max. 0,35%
I	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,28%
N	0%	0%	0%	Max. 1,60%	Max. 0,35%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,35%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,35%

V	0%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,28%
V2	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,28%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr, die auf die Anlagen der Klassen I [LU0616946090], [LU0616946173], [LU0616945878], [LU0616945951], [LU1184246467], [LU1258426821] und V [LU0616946504], [LU0616946413] des Teilfonds berechnet wird.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klassen I [LU0616946090], [LU0616946173], [LU1258426821] und V [LU0616946504] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index JPM GBI EM Global Diversified (RI) in USD angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klassen I [LU0616945878], [LU0616945951] und V [LU0616946413] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index JPM GBI EM Global Diversified (RI) in EUR angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klasse I [LU1184246467] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index JPM GBI EM Global Diversified (RI) in GBP angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete

Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Emerging Markets

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Schuldverschreibungen aus Schwellenländern, die überwiegend auf die Währungen von Industrienationen lauten.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten mit Geschäftstätigkeit in den Schwellenländern oder um Wertpapiere, die von einem Staat der Schwellenländer, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten mit Geschäftstätigkeit in diesen Ländern begeben oder garantiert sind.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.
Diese Vermögenswerte lauten überwiegend auf die Währung eines Industrielandes (z. B. USD, EUR, GBP oder JPY) und in geringerem Umfang auf die Lokalwährung der Emittenten (z. B. BRL, MXN oder PLN).

Die Positionen in Währungen der Industrieländer (z. B. EUR, GBP, JPY) und in Währungen der Schwellenländer (z. B. BRL, MXN, PLN) werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann in Bezug auf diese Währungen ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zinsmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.
Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

JPM GBI EM Global Diversified (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von JP Morgan bereitgestellt. JP Morgan profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter

- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.
Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds insbesondere mit Schwellenmarktrisiken verbunden ist. Daraus ergibt sich für die Anleger ein höheres Risiko als bei Anlagen in einen Teilfonds, der in Anleihen der Industrieländer investiert. Darüber hinaus könnte der Teilfonds in Bezug auf diese Anlagen veranlasst werden, die Berechnung des Nettoinventarwerts vorübergehend auszusetzen (wie im Abschnitt »*Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen*« dieses Prospekts beschrieben). Bitte beachten Sie Folgendes: Falls bestimmte Marktpreise (z. B. von Anleihen oder Fremdwährungen) als nicht repräsentativ eingestuft werden, kann der Verwaltungsrat in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einen Schätzwert in Höhe des wahrscheinlich realisierbaren Veräußerungswerts der betreffenden Anlagen (beispielsweise auf der Grundlage von Bewertungsmodellen) festlegen.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: USD.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: USD [LU0083568666]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique-H, Referenzwährung: EUR [LU0594539719]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: USD [LU0083569045]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique (q), Referenzwährung: USD [LU1269889587]
- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK, Referenzwährung: USD [LU0574791835]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: USD [LU0144746764]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: USD [LU1184247275]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I-H, Referenzwährung: EUR [LU0594539982]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU1184247432]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: GBP, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU1120698953].
- Ausschüttungsanteile der Klasse I(q)-H, Referenzwährung: GBP [LU1410492919]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I(q)-H, Referenzwährung: EUR [LU1490969497]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N, Referenzwährung: USD [LU0144751251]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N-H, Referenzwährung: EUR [LU0594540139]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: USD [LU0252942387]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: USD [LU1410485467]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z-H, Referenzwährung: EUR [LU1582239619]
- Thesaurierungsanteile der Klasse V-H, Referenzwährung: EUR [LU0616945100]
- Thesaurierungsanteile der Klasse V, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU0891848607]

- Ausschüttungsanteile der Klasse V(q)-H, Referenzwährung: EUR [LU1490969570]
- Thesaurierungsanteile der Klasse V2, Referenzwährung: USD [LU1410485624]
- Thesaurierungsanteile der Klasse V2-H, Referenzwährung: GBP [LU1708110033]
- Thesaurierungsanteile der Klasse V2, Referenzwährung: GBP [LU1708110207]
- Ausschüttungsanteile der Klasse V2(q)-H, Referenzwährung: GBP [LU1708110462]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: USD [LU0942153155]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: EUR, ohne Absicherung gegenüber dem US-Dollar [LU1184246624]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R-H, Referenzwährung: EUR [LU1764521966]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R-H, Referenzwährung: GBP [LU1184246970]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R-H, Referenzwährung: CHF [LU1258427126]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: USD [LU1410485897]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: USD [LU1410485970]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2-H, Referenzwährung: EUR [LU1410486192]
- Thesaurierungsanteile der Klasse S, Referenzwährung: USD [LU1797525570]; Erstausgabepreis: 1.500 USD

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, LOCK, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.

- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klassen V und V2 gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klasse S gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) von 25.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 1,20%	Max. 0,35%
I (Referenzwährung EUR bzw. USD)	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,28%

I (Referenzwährung GBP)	0%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,28%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 1,20%	Max. 0,35%
N	0%	0%	0%	Max. 1,60%	Max. 0,35%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,35%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,35%
S	0%	0%	0%	Max. 0,44%	Max. 0,28%
V	0%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,28%
V2	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,28%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Vermögenswerte der Klassen I [LU0144746764], [LU0594539982], [LU1184247275], [LU1184247432] [LU1490969497] und V [LU0616945100], [LU0891848607], [LU1490969570] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse I [LU0144746764] und [LU1184247275] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index JPM EMBI Global Diversified (RI) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klassen I [LU0594539982], [LU1490969497] und V [LU0616945100], [LU1490969570] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index JPM EMBI Global Diversified (RI) hedged in EUR angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klasse I [LU1184247432] und der Klasse V [LU0891848607] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index JPM EMBI Global Diversified (RI) in EUR angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,07% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Emerging Markets Total Return

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes und über eine flexible Anlage in Schuldverschreibungen aus Schwellenländern beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung einer positiven Performance der Finanzmärkte.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest- oder variabel verzinsliche, indexgebundene, nachrangige, wandelbare oder forderungsbesicherte Schuldtitel (d. h. Anleihen und sonstige vergleichbare Wertpapieren) angelegt.
Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten aus einem Schwellenland begeben oder garantiert werden.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in andere Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, für bis zu 10% des Nettovermögens Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) oder für bis zu 10 % des Nettovermögens nachrangige Schuldtitel) und/oder andere Geldmarktinstrumente als die vorstehend genannten und/oder in flüssige Mittel angelegt werden.

Die Wertpapiere lauten auf eine Währung der Industrieländer (z. B. EUR, USD, JPY, GBP) oder auf
eine Währung der Schwellenländer (z. B. BRL, MXN, PLN).

<u>Engagement am Kreditmarkt und in risikobehaftete Vermögenswerte im Allgemeinen</u>:

Der Teilfonds ist normalerweise darauf ausgerichtet, von einer Verengung der Kreditspreads zu profitieren (was mit Verlustrisiken im Falle einer Ausweitung der Spreads verbunden ist). Er kann jedoch auch gegenteilige Positionen eingehen, um von einer Ausweitung der Kreditspreads zu profitieren (was mit Verlustrisiken im Falle einer Verengung der Spreads verbunden ist).
Im erstgenannten Fall wird ein positives Engagement durch den Kauf von Schuldtiteln (Anleihen und ähnliche Wertpapiere) oder durch einen Sicherungsverkauf am Markt für Kreditausfallswaps (CDS) und/oder CDS-Indizes eingegangen.
Dagegen kann ein negatives Engagement nur über einen Sicherungskauf am CDS-Markt eingegangen werden.

Die Gesamtduration des Portfolios kann zwischen 0 und +10 Jahren schwanken.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Das Engagement des Fonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder OGA investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Arbitragerisiko
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Volatilitätsrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.
Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds insbesondere mit Schwellenmarktrisiken verbunden ist. Daraus ergibt sich für die Anleger ein höheres Risiko als bei Anlagen in einen Teilfonds, der in Anleihen der Industrieländer investiert. Darüber hinaus könnte der Teilfonds in Bezug auf diese Anlagen veranlasst werden, die Berechnung des

Nettoinventarwerts vorübergehend auszusetzen (wie im Abschnitt »*Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen*« dieses Prospekts beschrieben). Bitte beachten Sie Folgendes: Falls bestimmte Marktpreise (z. B. von Anleihen oder Fremdwährungen) als nicht repräsentativ eingestuft werden, kann der Verwaltungsrat in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einen Schätzwert in Höhe des wahrscheinlich realisierbaren Veräußerungswerts der betreffenden Anlagen (beispielsweise auf der Grundlage von Bewertungsmodellen) festlegen.

4.2 Risikomanagement

Bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).
Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.
Der erwartete Hebelfaktor dieses Teilfonds beträgt höchstens 450 %. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen. Eine solche Hebelung resultiert aus dem Einsatz von Terminkontrakten auf Zinssätze, deren Nominalwert nicht immer einen genauen Wert für das tatsächlich eingegangene Risiko darstellt.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile

7. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: USD [LU1708105629]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: USD [LU1708105975]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: EUR [LU1708106270]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: EUR [LU1708106437]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU1708106601]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU1708106866]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: EUR [LU1708107161]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: EUR [LU1708107328]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: GBP [LU1708107674]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I2-H**, Referenzwährung: GBP [LU1797525653] Erstausgabepreis: 1.500 GBP
- Thesaurierungsanteile der Klasse **PI**, Referenzwährung: USD [LU1797822357]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: USD [LU1708107831]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: USD [LU1708108136]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: EUR [LU1708108482]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: EUR [LU1708108649]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: GBP [LU1708108995]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: USD [LU1708109290]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: USD [LU1708109456]

8. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, R und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klassen I und I2 gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse PI gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

9. Gebühren und Kosten:

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 1,35%	Max. 0,35%
I	0%	0%	0%	Max. 0,85%	Max. 0,28%
I2	0%	0%	0%	Max. 0,85%	Max. 0,28%
PI	0%	0%	0%	Max. 0,85%	Max. 0,28%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,95%	Max. 0,35%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klassen I [LU1708106601], [LU1708106866], [LU1708107161], [LU1708107328] und [LU1708107674] des Teilfonds.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem jährlichen Zinssatz von 5 % angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums angesehen wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der etwa gebildeten Rückstellung für Performancegebühren, die sich auf die bei der letzten Bewertung festgestellte Wertentwicklung des Kapitaleinsatzes berechnet, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt dem Fondsmanager zum Zeitpunkt der Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz, der als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile definiert wird, höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst.

Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu. Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

Die Berechnung der Performancegebühr beginnt ab dem 1. Januar 2018. Sie wird (sofern zutreffend) zum ersten Mal Ende Dezember 2018 erhoben.

10. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Euro

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen, die von Emittenten sämtlicher Kategorien mit guter Bonität begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, die auf Euro lauten.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zum Zeitpunkt des Erwerbs verfügen die Emittenten über eine gute Bonitätseinstufung (d. h. mindestens **BBB- bzw. Baa3** von einer der Ratingagenturen).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen, unter anderem für bis zu 5 % des Nettovermögens *Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)*) oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, können gegen Währungsrisiken abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Kreditmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 50 % und 75 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

iBoxx Euro Overall (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von Markit Group Limited bereitgestellt. Markit Group Limited profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Wechselkursrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren«

des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0011975413]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0011975330]
- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK [LU0574791918]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0144743829]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I [LU1258427399]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0144748893]
- Thesaurierungsanteile der Klasse V [LU0391256418]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0252943781]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU1410486275]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R [LU0942153239]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1410486432]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1410486515]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, LOCK, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse V gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,6%	Max. 0,29%
I	0%	0%	0%	Max. 0,2%	Max. 0,23%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,6%	Max. 0,29%

N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,29%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,29%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,29%
V	0%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,23%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,23%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Vermögenswerte der Klasse I [LU0144743829] und [LU1258427399] und der Klasse V [LU0391256418] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index iBoxx Euro Overall (RI) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr. Die Performancegebühr wird erstmals im Dezember 2014 erhoben.

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Euro Convergence

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen, die von Emittenten sämtlicher Kategorien mit guter Bonität und mit Sitz in einem Land begeben werden, bei dem zu erwarten ist, dass es die erforderlichen Kriterien für eine Aufnahme in die Europäische Union oder eine Teilnahme an der Eurozone zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten aus Ländern begeben oder garantiert sind, bei denen zu erwarten ist, dass sie die erforderlichen Kriterien für eine Aufnahme in die Europäische Union oder eine Teilnahme an der Eurozone zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen werden.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Die Anlagen lauten auf die Lokalwährung der Emittenten (z. B. CZK, HUF, PLN oder TRY) oder auf eine Währung der Industrieländer (z. B. EUR, USD, JPY oder GBP).

Devisenpositionen, die auf die Währung eines Industrielandes lauten (z. B. USD, JPY oder GBP), werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann in Bezug auf diese Währungen ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Devisenmärkten insbesondere der Schwellenländer eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds insbesondere mit folgenden Risiken verbunden ist: Schwellenmarktrisiken, Liquiditätsrisiken und Währungsrisiken (insbesondere den mit den schwankungsanfälligeren Währungen der Schwellenländer verbundenen Risiken). Daraus ergibt sich für die Anleger ein höheres Risiko als bei Anlagen in einen Teilfonds, der in Anleihen der Industrieländer investiert. Darüber hinaus könnte der Teilfonds in Bezug auf diese Anlagen veranlasst werden, die Berechnung des Nettoinventarwerts **vorübergehend** auszusetzen (wie im Abschnitt »Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen« dieses Prospekts beschrieben). Bitte beachten Sie Folgendes: Falls bestimmte Marktpreise (z. B. von Anleihen oder Fremdwährungen) als nicht repräsentativ eingestuft werden, kann der Verwaltungsrat in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einen Schätzwert in Höhe des wahrscheinlich realisierbaren Veräußerungswerts der betreffenden Anlagen (beispielsweise auf der Grundlage von Bewertungsmodellen) festlegen.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

6. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

7. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0157930743]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0157930669]

- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK [LU0574792056]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0156672148]

- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0156672064]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R [LU1269889660]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1410486606]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1410486861]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0252945216]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU1410486945]

8. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, R, R2, LOCK und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

9. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,35%
I	0%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,28%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,35%
N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,35%
R	Max. 2,5%	0%	0%	max. 0,30%	Max. 0,35%

R2	Max. 2,5%	0%	0%	max. 0,15%	Max. 0,35%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,28%

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

10. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Euro Corporate

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen, die von Privatemittenten mit guter Bonität begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, die auf Euro lauten.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating zum Zeitpunkt des Erwerbs von BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (unter anderem für bis zu 5 % des Nettovermögens *Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)*) oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Kreditmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

iBoxx Euro Corporate (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von Markit Group Limited bereitgestellt. Markit Group Limited profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0237839757]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0237840094]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0237841142]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I [LU1258427472]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0237840680]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0252947006]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU1410487083]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R [LU0942153403]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1410487166]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1410487240]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,75%	Max. 0,29%
I	0%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,23%
N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,29%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,29%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,19%	Max. 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,23%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klassen I [LU0237841142] und [LU1258427472] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index iBoxx Euro Corporate (RI) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Euro Corporate ex-Financials

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen, die von Privatemittenten mit guter Bonität aus sämtlichen Kategorien – mit Ausnahme des Finanzsektors – begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen oder nachrangigen Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, die auf Euro lauten.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating zum Zeitpunkt des Erwerbs von BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen) aus allen Bereichen mit Ausnahme des Finanzsektors.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Kreditmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

6. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

7. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0170294283]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0170294796]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0170295173]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0170294879]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0252973267]

8. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von

250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

9. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,6%	Max. 0,29%
I	0%	0%	0%	Max. 0,3%	Max. 0,23%
N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,23%

10. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Euro Diversified

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für überwiegend auf den Euro lautende Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 1 bis 10 Jahren, die von Emittenten sämtlicher Kategorien aus der Eurozone mit guter Bonität begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest- oder variabel verzinsliche, indexgebundene, nachrangige (höchstens 10% des Nettovermögens) oder forderungsbesicherte Schuldtitel (d. h. Anleihen und andere ähnliche Wertpapiere) mit einer Laufzeit von 1 bis 10 Jahren angelegt, die auf Euro lauten.
Diese Titel können von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten oder halbstaatlichen Emittenten begeben werden, die über eine gute Bonitätseinstufung verfügen (Mindestrating von BBB-/Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen) oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden (insbesondere, wenn sie über kein offizielles Rating verfügen).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in die folgenden Wertpapiere investiert werden:

- andere als die oben beschriebenen Wertpapiere (insbesondere in Hochzinsanleihen, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) (maximal 5% des Nettovermögens), Asset Backed Securities (maximal 5% des Nettovermögens), Mortgage Backed Securities (maximal 5% des Nettovermögens) sowie Schwellenländer-Anleihen) und/oder
- Geldmarktinstrumente und/oder
- flüssige Mittel

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, können gegen Währungsrisiken abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.
Das Engagement des Fonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 50 % und 75 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

Barclays Euro Aggregate 1-10 Years.

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von Barclays Capital Inc. bereitgestellt. Barclays Capital Inc. profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko

- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Wechselkursrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0093577855]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0093578077]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0144744124]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I [LU1258427639]

- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0144749354]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R [LU1269890080]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1410487919]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1410488057]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0252961767]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU1410488131]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,33 %
I	0%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,25%
N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,33 %
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33 %
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,33 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klassen I [LU0144744124] und [LU1258427639] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index Barclays Euro Aggregate 1-10 Years angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Euro Government

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Schuldverschreibungen, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Eurozone begeben oder garantiert werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen oder indexgebundenen Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, die auf Euro lauten.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Eurozone begeben oder garantiert werden.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zinsmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 50 % und 75 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

JPM GBI EMU (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von JP Morgan bereitgestellt. JP Morgan profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0157930404]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0157930313]
- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK, Referenzwährung: EUR [LU0574792130]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU0156671926]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU1258427555]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N, Referenzwährung: EUR [LU0156671843]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: EUR [LU1269889744]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: GBP, ohne Absicherung gegenüber dem Euro [LU1269889827]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410487679]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410487752]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU0252949713]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU1410487836]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, LOCK, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,33 %
I	0%	0%	0%	Max. 0,20%	Max. 0,25%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,33 %
N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,33 %
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33 %
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,33 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klassen I [LU0156671926] und [LU1258427555] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index JPM GBI EMU (RI) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Candriam Bonds Euro High Yield

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für hochrentierliche, auf den Euro lautende Schuldverschreibungen, die von Privatemittenten begeben werden.
Hochrentierliche Wertpapiere verfügen üblicherweise über ein niedrigeres Rating und eine stärkere Ausrichtung gegenüber dem Kredit- und Liquiditätsrisiko als Titel mit einer höheren Bonitätseinstufung. Daher können diese hochrentierlichen Wertpapiere stärkeren Marktwertschwankungen unterliegen und eine geringere Liquidität aufweisen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds liegt darin, den Anlegern einen Zugang zum Markt für Hochzinsanleihen (d. h. Titel von Unternehmen mit erhöhtem Kreditrisiko) zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in auf Euro lautende Schuldtitel (z. B. Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel) von Emittenten bzw. Emissionen mit einem besseren Rating als B- bzw. B3 und/oder in Derivate (Kreditderivate auf Indizes oder auf Einzeladressen) von Emittenten mit der gleichen Bonität.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen) oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen. Das Engagement des Fonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Kreditmärkten eingehen.
Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

ML Euro HY BB-B Non Financials (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von der Bank of America Merril Lynch bereitgestellt. Die Bank profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Wechselkursrisiko
- Arbitragerisiko
- Volatilitätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.
Anleger werden auf die Ausrichtung der Verwaltung dieses Teilfonds hingewiesen, der zum Teil in Wertpapieren anlegt, die von Ratingagenturen als spekulativ eingestuft und an Märkten gehandelt werden, deren Funktionsweise sich hinsichtlich Transparenz und Liquidität in beträchtlichem Maße von den für Börsen und internationale geregelte Märkte zulässigen Standards unterscheiden kann. Daher richtet sich dieses Produkt an Anleger mit hinreichender Erfahrung, um die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen zu können.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0012119607]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0012119789]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique (q), Referenzwährung: EUR [LU1269890163]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique-H, Referenzwährung: USD [LU1258428280]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique-H, Referenzwährung: USD [LU1375972418]

- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK, Referenzwährung: EUR [LU0574792569]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU0144746509]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU1258427985]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: GBP, ohne Absicherung gegenüber dem Euro [LU1184247861]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I-H, Referenzwährung: USD [LU1375972509]

- Thesaurierungsanteile der Klasse N, Referenzwährung: EUR [LU0144751095]

- Thesaurierungsanteile der Klasse S, Referenzwährung: EUR [LU1432307756]

- Thesaurierungsanteile der Klasse S2, Referenzwährung: EUR [LU1633811333]

- Ausschüttungsanteile der Klasse S(s), Referenzwährung: EUR [LU1010337324]

- Thesaurierungsanteile der Klasse V, Referenzwährung: EUR [LU0891843558]
- Thesaurierungsanteile der Klasse V-H, Referenzwährung: USD [LU1375972681]

- Thesaurierungsanteile der Klasse V2, Referenzwährung: EUR [LU1410488305]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: EUR [LU0942153742]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: GBP, ohne Absicherung

gegenüber dem Euro [LU1184247606]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R-H, Referenzwährung: USD, mit Absicherung gegenüber dem Euro [LU1511857465]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R-H, Referenzwährung: CHF, mit Absicherung gegenüber dem Euro [LU1258428017]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R (q), Referenzwährung: EUR [LU1375972848]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R(q)-H, Referenzwährung: GBP, mit Absicherung gegenüber dem Euro [LU1375972921]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410488487]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410488560]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2-H, Referenzwährung: USD, mit Absicherung gegenüber dem Euro [LU1410488644]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU0252971055]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU1410488214]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, LOCK, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.

- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klasse S gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 25.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klasse S2 gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 100.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klassen V und V2 gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 1,20%	Max. 0,35%
I	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,28%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 1,20%	Max. 0,35%
N	0%	0%	0%	Max. 1,60%	Max. 0,35%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,35%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,35%
S / S(s) / S2	0%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,28%
V	0%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,28%
V2	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,28%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klassen I [LU0144746509], [LU1184247861], [LU1258427985], [LU1375972509] und V [LU0891843558], [LU1375972681] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klassen I [LU1375972509] und V [LU1375972681] des Teilfonds wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index **ML Euro HY BB-B Non Financials (RI), hedged in USD** angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klassen I [LU0144746509], [LU1258427985] und V [LU0891843558] des Teilfonds wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index **ML Euro HY BB-B Non Financials (RI)** angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klasse I [LU1184247861] des Teilfonds wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index **ML Euro HY BB-B**

Non Financials (RI) ~~in GBP~~ angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Euro Long Term

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens 6 Jahren, die von Emittenten mit guter Bonität begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in auf Euro lautenden fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, deren Duration (d. h. die Sensitivität in Bezug auf die Entwicklung der Zinssätze) mindestens 6 Jahre beträgt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zum Zeitpunkt des Erwerbs verfügen die Emittenten über eine gute Bonität (d. h. mindestens BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen, unter anderem für bis zu 5 % des Nettovermögens *Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)*) oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, können gegen Währungsrisiken abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- oder Kreditmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 50 % und 75 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

iBoxx Euro>7Y (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von Markit Group Limited bereitgestellt. Markit Group Limited profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Wechselkursrisiko
- Konzentrationsrisiko Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0077500055]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0108056432]

- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK [LU0574792999]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0144745956]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I [LU0459960851]

- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0144750527]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R [LU1269890320]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1410489451]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1410489535]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0252963110]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU1410489618]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, LOCK, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,33 %
I	0%	0%	0%	Max. 0,20%	Max. 0,25%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,33 %
N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,33 %
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,33 %
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,33 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

Performancegebühr
Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klassen I [LU0144745956] und [LU0459960851] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index iBoxx Euro>7Y (RI) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.
Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.
Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Euro Short Term

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen mit einer Duration von höchstens 3 Jahren und einer Restlaufzeit von höchstens 5 Jahren, die von Emittenten mit guter Bonität begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in auf Euro lautenden fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) mit einer Duration (d. h. Sensitivität in Bezug auf die Entwicklung der Zinssätze) **von höchstens drei Jahren** und einer Restlaufzeit der Platzierung von höchstens fünf Jahren.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zum Zeitpunkt des Erwerbs verfügen die Emittenten über eine gute Bonität (d. h. mindestens BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (unter anderem für bis zu 5 % des Nettovermögens *Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)*) oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- oder Kreditmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 25 % und 50 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

iBoxx Euro 1-3Y (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von Markit Group Limited bereitgestellt. Markit Group Limited profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Kreditrisiko
- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Konzentrationsrisiko

- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0157929810]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0157929737]

- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK [LU0574793963]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0156671504]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I [LU0594540485]

- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0156671413]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R [LU1269890593]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1410489709]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1410489881]

- Thesaurierungsanteile der Klasse S [LU1184248083];

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0252964431]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU0459960778]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, LOCK, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse S gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 25.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33 %
I	0%	0%	0%	Max. 0,20%	Max. 0,25%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33 %
N	0%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,33 %
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,33 %
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,10%	Max. 0,33 %
S	0%	0%	0%	max. 0,12%	Max. 0,25%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klassen I [LU0156671504] und [LU0594540485] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index iBoxx Euro1-3Y (RI) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu

ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Global Government

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Schuldverschreibungen, die auf jede beliebige Währung lauten können und von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit guter Bonität begeben oder garantiert werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften begeben oder garantiert werden. Zum Zeitpunkt des Erwerbs verfügen die Emittenten über eine gute Bonität (d. h. mindestens BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Die Anlagen lauten auf die Lokalwährung der Emittenten oder auf eine Währung der Industrieländer (z. B. EUR, USD, JPY oder GBP).

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- oder Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 25 % und 50 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

6. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

7. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0157931550]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0157931394]

- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK [LU0574793880]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0156673039]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I-AH [LU0391256509]

- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0156672908]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1410492596]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1410492679]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0252978738]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU1410492752]

8. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, Z, LOCK, R2 und N gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

9. Gebühren und Kosten:

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,6%	Max. 0,33 %
I	0%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,25%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,6%	Max. 0,33 %
N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,33 %
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,12%	Max. 0,33 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

10. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Global High Yield

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für hochrentierliche Schuldverschreibungen, die von Privatemittenten begeben werden.
Hochrentierliche Wertpapiere verfügen üblicherweise über ein niedrigeres Rating und eine stärkere Ausrichtung gegenüber dem Kredit- und Liquiditätsrisiko als Titel mit einer höheren Bonitätseinstufung. Daher können diese hochrentierlichen Wertpapiere stärkeren Marktwertschwankungen unterliegen und eine geringere Liquidität aufweisen.
Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds liegt darin, dem Anleger Zugang zum weltweiten Markt für High-Yield-Papiere (d. h. Titel von Unternehmen mit erhöhtem Kreditrisiko) zu ermöglichen. Der Teilfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Schuldtitel (z. B. Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel) von Emittenten bzw. Emissionen mit einem besseren Rating als B- bzw. B3.

Der Teilfonds kann daneben in Derivaten (Kreditderivaten auf Indizes oder Einzeltitel) von Emittenten mit der gleichen Bonität anlegen.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen) oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen. Das Engagement des Fonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Kredit- und Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

ML Global HY BB-B 2% Constr Non-Financials Hedged (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von der Bank of America Merril Lynch bereitgestellt. Die Bank profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Wechselkursrisiko
- Arbitragerisiko
- Volatilitätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

Anleger werden auf die Ausrichtung der Verwaltung dieses Teilfonds hingewiesen, der zum Teil in Wertpapieren anlegt, die von Ratingagenturen als spekulativ eingestuft und an Märkten gehandelt werden, deren Funktionsweise sich hinsichtlich Transparenz und Liquidität in beträchtlichem Maße von den für Börsen und internationale geregelte Märkte zulässigen Standards unterscheiden kann. Daher richtet sich dieses Produkt an Anleger mit hinreichender Erfahrung, um die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen zu können.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0170291933]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0170293392]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique (q), Referenzwährung: EUR [LU1269891567]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU0170293806]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I-H, Referenzwährung: USD [LU1599350359]

- Thesaurierungsanteile der Klasse N, Referenzwährung: EUR [LU0170293632]

- Thesaurierungsanteile der Klasse S, Referenzwährung: USD, ohne Absicherung gegenüber dem Euro [LU1184248240];

- Thesaurierungsanteile der Klasse S-H, Referenzwährung: GBP [LU1582239536]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: EUR [LU1269891641]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R (q), Referenzwährung: EUR [LU1375973069]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R(q)-H, Referenzwährung: GBP [LU1375973143]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R (q), Referenzwährung: GBP, ohne Absicherung gegenüber dem Euro [LU1375973226]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410489964]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410490038]

- Thesaurierungsanteile der Klasse S, Referenzwährung: EUR, [LU1797525737]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU0252968697]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU1410490111]

- Thesaurierungsanteile der Klasse V, Referenzwährung: EUR [LU0891839952]

- Thesaurierungsanteile der Klasse V2, Referenzwährung: EUR [LU1410490384]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klassen V und V2 gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse S gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 25.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 1,20%	Max. 0,35%
I	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,28%
N	0%	0%	0%	Max. 1,60%	Max. 0,35%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,35%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,35%
S	0%	0%	0%	max. 0,40%	Max. 0,28%
V	0%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,28%
V2	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,28%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klasse I **[**LU0170293806**]** und [LU1599350359] **sowie der Klasse V [**LU0891839952**]** des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index ML Global HY BB-B 2% Constr Non-Financials Hedged (RI) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

11. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Global Inflation Short Duration

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Ziel des Teilfonds ist die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für inflationsindexierte Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren über einen diskretionären Ansatz.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in Schuldtitel investiert, die an die Entwicklung der Inflationsrate gebunden sind (Anleihen und vergleichbare Titel). Diese Schuldtitel können fest oder variabel verzinslich sein und müssen eine Restlaufzeit von unter 5 Jahren haben. Diese Wertpapiere werden von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen oder privaten Emittenten begeben oder garantiert.
Die Vermögenswerte können auf alle Währungen lauten, sowohl aus Industrienationen als auch aus Schwellenländern.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden. In diesem Rahmen kann das Engagement in Finanzderivaten beträchtlich sein. Beispielsweise kann der Anlageverwalter solche Instrumente intensiv einsetzten, um aktiv die Duration des Portfolios zu steuern und auf der Basis antizipierter Marktentwicklungen Devisenengagements einzugehen.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Finanzderivate größeren Schwankungen unterworfen sind als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

Barclays World Government Inflation Linked TR Hedged Euro 1-5 Years.

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Ermittlung des Gesamtrisikos des Teilfonds verwendet.

Dieser Referenzindex wird von Barclays Capital Inc. bereitgestellt. Barclays Capital Inc. profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Ausfallrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Arbitragerisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren«

des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der relative VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).
Der Index Barclays World Government Inflation Linked TR Hedged Euro 1-5 Years wird als Referenzindex des VaR verwendet.

Der erwartete Hebelfaktor des Teilfonds beträgt höchstens 350 % des Nettovermögens. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch vorübergehend auch eine stärkere Hebelung aufweisen. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0165520114]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0165520973]

- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK [LU0683066632]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0165522086]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I [LU1258427712]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0165521609]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0252962658]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU1410488727]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R [LU0942153825]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1410488990]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1410489022]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, LOCK, N, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.

- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse V gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,6%	Max. 0,33 %
I	0%	0%	0%	Max. 0,3%	Max. 0,25%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,6%	Max. 0,33 %
N	0%	0%	0%	Max. 0,8%	Max. 0,33 %
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33 %
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,33 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

11. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Global Sovereign Quality

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Schuldverschreibungen mit gutem Rating, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft begeben oder garantiert werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen oder indexgebundenen Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften begeben oder garantiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine gute Bonitätseinstufung haben. Die gute Bonität der Emittenten wird auf der Grundlage einer intern von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten Fundamentalanalyse festgestellt. Das Anlagespektrum ist international und umfasst folglich Emittenten aus Europa, Asien, Nahost, Süd- und Nordamerika und/oder Afrika.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Die Anlagen lauten auf die Lokalwährung der Emittenten oder auf eine Währung der Industrieländer (z. B. EUR, USD, JPY oder GBP).

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- oder Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 25 % und 50 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

JPM GBI Global (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von JP Morgan bereitgestellt. JP Morgan profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR, [LU0514558518]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique-AH, Referenzwährung: EUR [LU0809464497]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0514558609]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique-AH, Referenzwährung: EUR [LU0809465031]

- Thesaurierungsanteile der Klasse N, Referenzwährung: EUR [LU0514558781]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU0514558864]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU1258428363]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: GBP [LU1258428520]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I-AH, Referenzwährung: EUR [LU0809465460]

- Thesaurierungsanteile der Klasse V, Referenzwährung: EUR [LU0514558948]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU0514559169]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z-AH, Referenzwährung: EUR [LU0809465890]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU1410490541]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z-AH, Referenzwährung: EUR [LU1410490624]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: EUR [LU0942153585]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: GBP [LU1258428447]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410490897]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410490970]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2-AH, Referenzwährung: EUR [LU1410491192]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2-AH, Referenzwährung: EUR [LU1410491275]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, Z, R, R2 und N gilt kein Mindestanlagebetrag.

- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klasse V gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von

20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,33 %
I	0%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,25%
N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,33 %
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33 %
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,33 %
V	0%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,25%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klasse I [LU0514558864], [LU0809465460], [LU1258428363] und [LU1258428520] sowie der Klasse V [LU0514558948] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klassen I, [LU0514558864], [LU1258428363] und V [LU0514558948] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index JPM GBI Global (RI) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klasse I [LU0809465460] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index JPM GBI Global Hedged in EUR (RI) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klasse I [LU1258428520] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index JPM GBI Global (RI) in GBP angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag. Sofern dieser Tag kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, wird der Nettoinventarwert am Folgetag berechnet.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds International

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Schuldverschreibungen, die von Emittenten mit guter Bonität sämtlicher Kategorien aus dem öffentlichen oder privaten Sektor begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zum Zeitpunkt des Erwerbs verfügen die Emittenten über eine gute Bonitätseinstufung (d. h. mindestens BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen).
Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen, unter anderem für bis zu 5 % des Nettovermögens Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)) oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Die Anlagen lauten auf verschiedene Währungen sowohl der Industrie- als auch der Schwellenländer. Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Kredit- und Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA oder OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

Barclays Global Aggregate.

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von Barclays Capital Inc. bereitgestellt. Barclays Capital Inc. profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Schwellenmarktrisiko
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren«

des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0012119433]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0012119516]

- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK, Referenzwährung: EUR [LU0574794003]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU0144746335]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU1258428876]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: USD [LU0391256681]

- Thesaurierungsanteile der Klasse N, Referenzwährung: EUR [LU0144750873]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: EUR [LU1269891724]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410491358]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410491432]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU0252972020]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU1410491515]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, LOCK, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,75%	Max. 0,29%
I	0%	0%	0%	Max. 0,3%	Max. 0,23%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,75%	Max. 0,29%
N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,29%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,4%	Max. 0,29%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,19%	Max. 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,23%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klasse I [LU0144746335] [LU1258428876] und [LU0391256681] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse I [LU0144746335] und [LU1258428876] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index Barclays Global Aggregate EUR Hedged angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klasse I [LU0391256681] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index Barclays Global Aggregate USD Unhedged angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Total Return

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes und über eine flexible Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung einer positiven Performance der Finanzmärkte.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds legt eine optimale Allokation in den verschiedenen Anleihensegmenten fest und strebt innerhalb der empfohlenen Anlagedauer eine absolute Rendite an. Dieses Anlageziel stellt jedoch keine Garantie dar.

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen und für bis zu 5 % des Nettovermögens *Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds))* oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Die Wertpapiere lauten auf eine Währung der Industrieländer (z. B. EUR, USD, JPY, GBP) oder auf eine Währung der Schwellenländer (z. B. BRL, MXN, PLN).

<u>Engagement am Kreditmarkt und in risikobehafteten Vermögenswerten im Allgemeinen:</u>

Der Teilfonds ist normalerweise darauf ausgerichtet, von einer Verengung der Kreditspreads zu profitieren (was mit Verlustrisiken im Falle einer Ausweitung der Spreads verbunden ist). Er kann jedoch auch gegenteilige Positionen eingehen, um von einer Ausweitung der Kreditspreads zu profitieren (was mit Verlustrisiken im Falle einer Verengung der Spreads verbunden ist).

Im erstgenannten Fall wird ein positives Engagement durch den Kauf von Schuldtiteln (Anleihen und ähnliche Wertpapiere) oder durch einen Sicherungsverkauf am Markt für Kreditausfallswaps (CDS) eingegangen.
Dagegen kann ein negatives Engagement nur über einen Sicherungskauf am CDS-Markt eingegangen werden.

Ein »positives« Engagement kann bis zu +60 % des Gesamtbetrags aller Vermögenswerte eingegangen werden, die als »risikobehaftet« einzustufen sind (Schwellenmarktanleihen, Anleihen mit einem schlechteren Rating als BBB- bzw. Baa3 (High Yield) und Wandelanleihen).
Ein »negatives« Gesamtengagement in solchen »risikobehafteten« Vermögenswerten kann zwischen 0 und –20 % liegen.

Die Gesamtduration des Portfolios kann zwischen -5 Jahren und +10 Jahren schwanken.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanztechniken und -instrumente einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden. In diesem Rahmen kann das Engagement in Finanzderivaten beträchtlich sein.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen. Das Engagement des Fonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Kredit- und Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 25 % und 50 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindizes

Eonia Capitalised +200bps, Fed Funds +200bps (cap) und Barclays Benchmark Overnight GBP Cash Index +200bps (cap)

Diese Referenzindizes werden für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Diese Referenzindizes werden von European Money Markets Institute, Federal Reserve System bzw. Barclays Capital Inc. bereitgestellt. Diese Index-Anbieter profitieren von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der

Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Arbitragerisiko
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).
Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.
Der erwartete Hebelfaktor dieses Teilfonds liegt bei 100% bis 450 %. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen. Eine solche Hebelung resultiert aus dem Einsatz von Terminkontrakten auf Zinssätze, deren Nominalwert nicht immer einen genauen Wert für das tatsächlich eingegangene Risiko darstellt.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0252128276]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU0252129167]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique (q), Referenzwährung: EUR [LU1269892029]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique-H, Referenzwährung: USD [LU1184248596]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU0252132039]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU1120698102]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I-H, Referenzwährung: GBP [LU1184249305]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I-H, Referenzwährung: USD [LU1184249644]

- Thesaurierungsanteile der Klasse N, Referenzwährung: EUR [LU0252131148]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: EUR [LU1184248752]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R-H, Referenzwährung: GBP [LU1184248919]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R-H, Referenzwährung: CHF [LU1184249131]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410491788]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1410491861]

- Thesaurierungsanteile der Klasse S, Referenzwährung: EUR [LU1511858513]

- Ausschüttungsanteile der Klasse S, Referenzwährung: EUR [LU1511858430]

- Thesaurierungsanteile der Klasse S-H, Referenzwährung: GBP [LU1582239882]

- Thesaurierungsanteile der Klasse V, Referenzwährung: EUR [LU1269892375]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU0252136964]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z-H, Referenzwährung: USD [LU1546486744]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU1410491945]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse S gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 25.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse V gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der

Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,90%	Max. 0,29%
I	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,23%
N	0%	0%	0%	Max. 1,30%	Max. 0,29%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,29%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,23%	Max. 0,29%
S	0%	0%	0%	max. 0,50%	max. 0,23%
V	0%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,23%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,23%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Vermögenswerte der Klassen I [LU0252132039], [LU1120698102], [LU1184249644], [LU1184249305] und V [LU1269892375].

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klassen I [LU0252132039], [LU1120698102] und V [LU1269892375] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des EONIA (kapitalisiert) +200 Bp. angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klasse I [LU1184249644] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung der Fed Funds Rate (kapitalisiert) +200 Bp. angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei jeder Bewertung der Klasse I [LU1184249305] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Barclays Benchmark Overnight GBP Cash Index (kapitalisiert) +200 Bp. angelegt werden, wobei das buchmäßige

Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Sollte der Wert des Referenzindex (Geldsatz +200 Bp.) negativ sein, wird für die Berechnung der Gebühr der Wert Null herangezogen.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

11. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: **an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.**

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds Total Return Defensive

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes und über eine flexible Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung einer positiven Performance der Finanzmärkte, wobei die Gesamtduration des Portfolios 2 Jahre nicht überschreiten darf.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.
Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Die Wertpapiere lauten hauptsächlich auf eine Währung der Industrieländer, wie beispielsweise EUR, USD, JPY oder GBP. Ergänzend kann in Wertpapiere angelegt werden, die auf eine Währung der Schwellenländer lauten, wie beispielsweise den brasilianischen Real, den mexikanischen Peso oder den polnischen Zloty.

Die Schuldtitel müssen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs ein Mindestrating von BB bzw. Ba2 von einer der anerkannten Ratingagenturen aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden (insbesondere, wenn sie über kein offizielles Rating verfügen).

Sollte die Einstufung eines Schuldtitels von allen anerkannten Ratingagenturen unter ein Niveau von BB bzw. Ba2 fallen oder von der Verwaltungsgesellschaft nicht länger als mit BB bzw. Ba2 vergleichbar eingestuft werden, wird der betreffende Titel innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Engagement am Kreditmarkt und in risikobehaftete Vermögenswerte im Allgemeinen:

Der Teilfonds ist normalerweise darauf ausgerichtet, von einer Verengung der Kreditspreads zu profitieren (was mit Verlustrisiken im Falle einer Ausweitung der Spreads verbunden ist). Er

kann jedoch auch gegenteilige Positionen eingehen, um von einer Ausweitung der Kreditspreads zu profitieren (was mit Verlustrisiken im Falle einer Verengung der Spreads verbunden ist).
Im erstgenannten Fall wird ein positives Engagement durch den Kauf von Schuldtiteln (Anleihen und ähnliche Wertpapiere) oder durch einen Sicherungsverkauf am Markt für Kreditausfallswaps (CDS) eingegangen.
Ein »positives« Engagement kann bis zu 30 % des Gesamtbetrags aller Vermögenswerte eingegangen werden, die als »risikobehaftet« einzustufen sind (Schwellenmarktanleihen, Anleihen mit einem schlechteren Rating als BBB- bzw. Baa3 (High Yield)).
Ein »negatives« Gesamtengagement in solchen »risikobehafteten« Vermögenswerten kann zwischen 0 und 5 % liegen.

Die Gesamtduration des Portfolios kann zwischen -1,5 Jahren und +3 Jahren schwanken.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanztechniken und -instrumente einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden. In diesem Rahmen kann das Engagement in Finanzderivaten beträchtlich sein.
Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen. Das Engagement des Fonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.
Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

Eonia +1%.

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird vom European Money Markets Institute bereitgestellt. Das European Money Markets Institute profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die

vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.
Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Arbitragerisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Ausfallrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU1511857549]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique, Referenzwährung: EUR [LU1511857622]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique (q), Referenzwährung: EUR [LU1511857895]

- Thesaurierungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU1511857978]
- Ausschüttungsanteile der Klasse I, Referenzwährung: EUR [LU1511858190]

- Thesaurierungsanteile der Klasse PI, Referenzwährung: EUR [LU1797525810] Erstausgabepreis: 1.500 EUR

- Thesaurierungsanteile der Klasse R, Referenzwährung: EUR [LU1511858273]

- Thesaurierungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1708109613]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2, Referenzwährung: EUR [LU1708109886]

- Thesaurierungsanteile der Klasse Z, Referenzwährung: EUR [LU1511858356]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.

- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 250.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Für die Klasse PI gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten:

Klasse	**Gebühren und Kosten**				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,29%
I	0%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,23%
PI	0%	0%	0%	Max. 0,40 %	Max. 0,23%
R	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,50%	Max. 0,29%
R2	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,23%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Anlagen der Klassen I [LU1511857978] und [LU1511858190] des Teilfonds.

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klassen I [LU1511857978] und [LU1511858190] wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Eonia

+1 % angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Sollte der Wert des Referenzindex (Geldsatz +100 Bp.) negativ sein, wird für die Berechnung der Gebühr der Wert Null herangezogen.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

11. Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.

Candriam Bonds USD

Technische Beschreibung

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für auf den US-Dollar lautende Schuldverschreibungen, die von Emittenten sämtlicher Kategorien mit guter Bonität begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. in Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, die auf US-Dollar lauten und die von Privatemittenten ausgegeben werden oder von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Zum Zeitpunkt des Erwerbs verfügen die Emittenten über eine gute Bonität (d. h. mindestens BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen, unter anderem für bis zu 5 % des Nettovermögens Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)) oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Kreditmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 25 % und 50 %.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Referenzindex

ML US Large Cap Corporate & Government Master (RI).

Dieser Referenzindex wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen verwendet.

Dieser Referenzindex wird von der Bank of America Merril Lynch bereitgestellt. Die Bank profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Index-Anbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: USD.

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse Classique [LU0064135527]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Classique [LU0064135790]
- Thesaurierungsanteile der Klasse LOCK [LU0574793708]
- Thesaurierungsanteile der Klasse I [LU0144744710]
- Thesaurierungsanteile der Klasse N [LU0144749784]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z [LU0252976443]
- Thesaurierungsanteile der Klasse Z-H, Referenzwährung: EUR [LU1616744436]
- Ausschüttungsanteile der Klasse Z [LU1410492083]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R [LU0942154476]
- Thesaurierungsanteile der Klasse R2 [LU1410492166]
- Ausschüttungsanteile der Klasse R2 [LU1410492240]

9. Mindestzeichnung:

- Für die Klassen Classique, N, LOCK, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in USD von 250.000 EUR bzw. auf Verwaltungsratsbeschluss in Höhe von 250.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umschichtung	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,6%	Max. 0,33 %
I	0%	0%	0%	Max. 0,2%	Max. 0,25%
LOCK	Max. 2,5%	0%	0%	Max. 0,6%	Max. 0,33 %
N	0%	0%	0%	Max. 1%	Max. 0,33 %
R	Max. 2,5%	0%	0%	max. 0,40%	Max. 0,33 %
R2	Max. 2,5%	0%	0%	max. 0,15%	Max. 0,33 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr auf die Vermögenswerte der Klasse I [LU0144744710].

Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist.

Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index ML US Large Cap Corporate & Government Master (RI) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird.

Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu.

Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den

Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu.

Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauf folgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rücklage) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht.

Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.

Besondere Gebühren in Verbindung mit dem Mechanismus der Klasse LOCK: 0,05% p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Diese Gebühr ist jeweils zum Quartalsende zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 26. Juni 2018.